



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes)



INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE</i>	4
1.1	Anwendungsbereich und Rechtsstellung	4
1.2	Biologie von Greifvögeln und Eulen	7
2	<i>ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE</i>	8
2.1	Sachkunde	8
2.2	Sachkundenachweis	9
3	<i>MANAGEMENT, ERNÄHRUNG UND PFLEGE</i>	11
3.1	Kontrollroutinen der Tierhaltung	12
3.1.1	Management der Tierkontrolle	12
3.1.2	Durchführung der Tierkontrolle	12
3.1.3	Management der Kontrolle von Technik und Einrichtung	13
3.1.4	Durchführung der Kontrolle von Technik und Einrichtung	13
3.2	Ernährung	14
3.2.1	Ernährungsmanagement	14
3.2.2	Futterangebot	15
3.2.3	Futterlagerung	15
3.2.4	Wasserversorgung	15
3.3	Gesundheitsvorsorge	16
3.3.1	Management der Gesundheitsvorsorge	16
3.3.2	Hygiene	17
3.3.3	Klima und Licht	17
3.3.4	Transport	17
3.3.5	Dokumentation	18
4	<i>UMGANG MIT KRANKEN UND VERLETZTEN GREIFVÖGELN UND EULEN</i>	19
4.1	Umgang mit kranken und verletzten gehaltenen Greifvögeln und Eulen	19

4.2	Umgang mit hilflosen, kranken oder verletzten wildlebenden Greifvögeln und Eulen	20
4.2.1	Behandlung von hilflosen, kranken oder verletzten wildlebenden Greifvögeln und Eulen	21
4.2.1.1	Adulte Greifvögel und Eulen	21
4.2.1.2	Nestjunge Vögel (Nestlinge) und Ästlinge	21
4.2.2	Unterbringung von hilflosen, kranken oder verletzten wildlebenden Greifvögeln und Eulen	22
4.2.3	Auswilderung	22
5	HALTUNGSBEDINGUNGEN	24
5.1	Haltungseinrichtungen	24
5.2	Haltungseinrichtungen	25
5.2.1	Volieren	26
5.2.1.1	Draht- und Netzvolieren	26
5.2.1.2	Teilweise geschlossene Volieren	27
5.2.1.3	Ganzseitig geschlossene Volieren	27
5.2.1.4	Volierengrößen	27
5.2.1.5	Einrichtung der Volieren	28
5.2.1.6	Besetzung der Voliere	28
5.2.2	Haltung von Vögeln mit falknerischer Nutzung	28
5.2.2.1	Ausrüstungen für die falknerische Nutzung und deren Anwendung	29
5.2.2.2	Sitzgelegenheiten	30
5.2.2.3	Flugdrahtanlagen und Schlafkammern	31
6	ANHANG	33
6.1	Mindestanforderungen an Volierengrößen für Greifvögel und Eulen	33
6.1.1	Tabelle 1: Mindestanforderungen an Volierengrößen und Haltungstemperaturen für Greifvögel	34
6.1.2	Tabelle 2: Mindestanforderungen an Volierengrößen und Haltungstemperaturen für Eulen	42
7	SCHLUSSBEMERKUNGEN	46
7.1	Differenzprotokoll der AG-Eulen	46
7.2	Differenzprotokoll der AG-Eulen / Deutschland, Dr. Wolfgang Scherzinger	47
7.3	Differenzprotokoll von der Auffangstation Bergische Greifvogelhilfe	48
7.4	Differenzprotokoll der Vertreter der Tierschutzverbände	48
7.5	Differenzprotokoll der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)	49
7.6	Differenzprotokoll der Vertreter des Verbands der Zoologischen Gärten e.V.	50

1 ANWENDUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

1.1 Anwendungsbereich und Rechtsstellung

Unter der Bezeichnung „Greifvögel“ werden Vertreter von zwei Vogelordnungen, nämlich den habichtartigen Greifvögeln (*Accipitriformes*) mit den Familien *Cathartidae* (Neuweltgeier, 7 Arten), *Pandionidae* (Fischadler, 2 Arten), *Accipitridae* (Habichtartige, ca. 256 Arten), *Sagittariidae* (Sekretäre, 1 Art) und den falkenartigen Greifvögeln (*Falconiformes*) mit der Familie *Falconidae* (Falken und Karakaras, ca. 65 Arten) zusammengefasst, deren systematische Beziehungen allerdings nach wie vor in der Diskussion stehen. Da sich daraus aber keine grundsätzlichen Unterschiede in den Haltungsanforderungen ergeben, werden im Rahmen des Gutachtens die Arten der Ordnungen *Falconiformes* und *Accipitriformes* unter dem Oberbegriff „Greifvögel“ subsummiert. Die Ordnung Eulenvögel (*Strigiformes*) umfasst die Schleier- und Maskeneulen (*Tytonidae*, ca. 20 Arten) und die eigentlichen Eulen (*Strigidae*, ca. 223 Arten)¹. Eine Auswahl der in menschlicher Obhut gehaltenen Arten findet sich im Anhang 6.1 in den Tabellen 1 und 2.

Jeder, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss – unabhängig vom Zweck der Haltung – jederzeit sicherstellen, dass das Wohlbefinden des Tieres geschützt wird und die Haltung insbesondere den Anforderungen der §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) genügt.

Das vorliegende Gutachten soll Tierhalter, zuständige Behörden und Gerichte bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Tierhaltung von Greifvögeln oder Eulen den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Es soll ferner die allgemeinen Haltungsanforderungen des § 2 TierSchG und des § 42 Abs. 3 Nr. 1 – 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) konkretisieren. Die Anforderungen der „guten Haltungspraxis“ für Greifvögel und Eulen sind nach dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand zusammengestellt, durch ihre umfassende Einhaltung kann eine den tier- und naturschutz-rechtlichen Vorgaben² genügende Haltung sichergestellt werden.

Das Gutachten richtet sich an

- die zuständigen Behörden der Länder zur tierschutzrechtlichen Beurteilung der Haltung von Greifvögeln oder Eulen sowie
- Tierhalter, die als natürliche oder juristische Personen Greifvögel oder Eulen halten wollen oder bereits halten, zur Einhaltung tier- und naturschutzrechtlicher Vorgaben.

¹ Die gewählte zoo-systematische Einteilung entspricht der IOC World Bird List, version 8.1 (Gill, F & D. Donsker [Eds]. 2018. IOC World Bird List (v8.1). doi: 10.14344/IOC.ML.8.1. Online verfügbar unter: <http://www.worldbirdnames.org> (Stand: 28.05.2018).

² Sofern die Worte „Naturschutzrechtliche Vorgaben“ im Text genutzt werden, beziehen sich diese jeweils auf die in naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 – 4 BNatSchG zugrunde gelegten Vorgaben zu tier- und artgerechten Haltungsbedingungen.

Insbesondere bei einer Absenkung der beschriebenen Pflege- und Ernährungsstandards oder einer Abweichung der Vorgaben zur Größe und Einrichtung der Unterbringungsmöglichkeiten ist eine umfassende gutachterliche Einzelfallprüfung zur tierschutzrechtlichen Beurteilung der Haltung angezeigt.

Andere Rechtsbereiche, wie z. B. das Tiergesundheitsrecht oder das Jagdrecht bleiben von den Vorgaben dieses Gutachtens unberührt und sind vom Tierhalter zu beachten.

So werden Einfuhr, Ausfuhr, Handel und Besitz aller Greifvogel- und Eulenarten zudem durch Artenschutzbestimmungen geregelt. Zusätzlich gelten für alle einheimischen Greifvogelarten auch jagdrechtliche Bestimmungen.

Das vorliegende Gutachten löst das vom damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 1995 herausgegebene Gutachten „Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen“ und die Ausführungen zur Haltung von Greifvögeln und Eulen in den „Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen“ (1995) ab.

Für Neu- und Umbauten werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Gutachtens für die tierschutzrechtliche Beurteilung die Vorgaben dieses Gutachtens zugrunde gelegt. Für bereits bestehende Tierhaltungen, die den Anforderungen des Gutachtens von 1995 genügen, wird den vollziehenden Behörden angeraten, Übergangsbestimmungen und Fristen zur Erfüllung der Anforderungen festzulegen, die dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden. Soweit bauliche und/oder technische Anpassungen erforderlich sind, sollte ein Bestandsschutz unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit jedoch längstens für 10 Jahre gewährt werden. Der Bestandsschutz kann von der zuständigen Behörde im begründeten Einzelfall bis zum Lebensende des darin gehaltenen, geschlechtsreifen Vogels verlängert werden, wenn die Anpassung der Tierhaltung an die in dem vorliegenden Gutachten formulierten Anforderungen für die gehaltenen Tiere von Nachteil wäre, beispielsweise bei älteren Tieren oder solchen, für die durch die Umgewöhnung verursachte Belastungen aus Sicht des Tierschutzes unverhältnismäßig wären.

Ein Bestandsschutz besteht nicht, wenn bei den in diesen Anlagen gehaltenen Tieren haltungsbedingte

- Schmerzen, auf die z. B. anatomische Veränderungen an Krallen, Füßen, Beinen oder im Kopfbereich, hinweisen können,
- Leiden, auf die z. B. Verhaltensstörungen oder Störungen im Ablauf der Mauser hinweisen können oder
- Schäden, auf die z. B. Gefiederschäden u. a. m. hinweisen können, festgestellt werden.

Auch bei bestehendem Bestandsschutz hat der Tierhalter für bauliche oder strukturelle Veränderungen bis zur abschließenden Umsetzung der Anforderungen einen Zeitplan, der die Erforderlichkeit der Maßnahmen berücksichtigt, zu erstellen. Im Zeitplan sollen auch mögliche Kompensationsmaßnahmen aufgeführt werden. Der Zeitplan und die Maßnahmen müssen mit der für Tierschutz zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Abweichungen bezüglich der Management-, Pflege- und/oder Ernährungsvorgaben sind auch in bestehenden Haltungen zeitnah zu beheben.

Die Anforderungen gelten in Betrieben und Einrichtungen, die einer Erlaubnispflicht nach § 11 TierSchG oder einer Genehmigungspflicht nach § 42 BNatSchG unterliegen z. B. in

- Zoos,
- Tiergehegen oder vergleichbaren Einrichtungen, in denen Greifvögel und/oder Eulen gehalten werden,
- gewerblichen Haltungen zu anderen Zwecken als den oben angegebenen, z. B. Handel oder Haltung zum tiertherapeutischen Einsatz,

aber auch in nicht gewerbsmäßigen

- Zuchten und
- Haltungen.

Der Einsatz von Greifvögeln oder Eulen im Rahmen therapeutischer Maßnahmen wird aus tierschutzfachlicher Sicht grundsätzlich abgelehnt. Ausnahmen sind gegenüber der für Tierschutz zuständigen Behörde besonders ausführlich zu begründen und von dieser tierschutzfachlich zu bewerten³.

Die Zurschaustellung von Greifvögeln oder Eulen an ständig wechselnden Orten (einschließlich Flugschauen) und deren Haltung in mobilen Einrichtungen wird abgelehnt.

Für ein Zurschaustellen von ortsfesten Haltungen aus, sind die Häufigkeit des Einsatzes, die Transportbedingungen und die Transportdauer der Art, dem Alter und dem individuellen Ausbildungsstand der Tiere angepasst festzulegen. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte in die Betrachtung einzubeziehen:

- die artspezifischen Eigenschaften und Ansprüche der Greifvogel- bzw. Eulenart und die individuellen Eigenheiten des betreffenden Vogels, z.B. Temperament, scheues Verhalten, leichte Erregbarkeit etc. sind zu beachten.
- der zirkadiane und zirkannuale Rhythmus der Greifvogel- bzw. Eulenart. Im Rahmen der Zurschaustellung sind die artspezifischen Aktivitätsphasen (tagaktiv, dämmerungsaktiv, nachtaktiv) zu beachten. Weiterhin sind ausreichende Ruhephasen zu gewährleisten. Zugvögel sind während der Zugzeiten von einer Zurschaustellung auszuschließen („Zugruhe“).
- es dürfen nur abgetragene, d.h. an den Umgang mit Menschen gewöhnte Greifvögel und Eulen zur Schau gestellt werden. Anzeichen von Unruhe oder Furcht aufweisende Vögel dürfen nicht zur Schau gestellt werden, sondern sind in ihr gewohntes Umfeld in der ortsfesten Haltung zu verbringen bzw. dort zu belassen.
- hinsichtlich Transport und, bei mehrtägigen Zurschaustellungen, Unterbringung außerhalb der ortsfesten Haltung sind die im Gutachten formulierten Mindestanforderungen zu gewährleisten

Während einer tierärztlichen Behandlung sowie in Pflege- und Auffangstationen ist eine Abweichung von den Vorgaben des Gutachtens vorübergehend möglich, wenn es nach tierärztlichem Urteil für die Betreuung der Tiere erforderlich ist.

Die Abweichungen, sofern sie nicht nur kurzfristig in einer tiermedizinischen Einrichtung oder auf tierärztliche Anweisung bei einem Tierhalter erfolgen, sind mit der für Tierschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

Kennzeichnungspflichtige Greifvögel und Eulen müssen entsprechend den Bestimmungen der Bundesartenschutzverordnung bzw. der Bundeswildschutzverordnung gekennzeichnet sein.

³ Weitere Informationen vgl. z. B. Richtlinien der „European Society for Animal Assisted Therapy“, TVT-Merkblatt 131 „Tiere im sozialen Einsatz“ (Stand: November 2021)

1.2 Biologie von Greifvögeln und Eulen

Greifvögel und Eulen sind einzeln bzw. paarweise, bei einigen Arten in Gruppen oder Familienverbänden lebende Vögel, die auf allen Kontinenten verbreitet sind. Sie besiedeln sämtliche Lebensräume und Klimazonen, ausgenommen die Hochsee und die Poleiskappen.

Greifvögel und Eulen beanspruchen, abgesehen von einigen Arten, in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zeitweise Territorien unterschiedlicher Größe, die verteidigt werden, zumindest während der Brutzeit und Jungenaufzucht. Unverträgliche Individuen (zwischen- oder innerartlich unverträglich) dürfen nicht vergesellschaftet werden.

Greifvögel und Eulen ernähren sich von unterschiedlichen Beutetieren. Viele Arten haben ein breites Nahrungsspektrum, das Wirbeltiere und Wirbellose umfasst, die sie z. T. selbst schlagen, aber auch tot aufgefunden verzehren. Manche Arten sind Spezialisten, die eine besondere Nahrung benötigen, wie z. B. der Fischadler (*Pandion haliaetus*) oder der Schneckenweih (*Rostrhamus sociabilis*), oder die eine spezifische Nahrungsaufnahme und -verwertung zeigen, z. B. aassfressende Neu- und Altweltgeier. Darüber hinaus gibt es einige Arten, die zusätzlich auch pflanzliche Kost aufnehmen wie beispielsweise der Palmgeier (*Gypohierax angolensis*), der Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und der Wespenbussard (*Pernis apivorus*).

Eulen und Falken (Ausnahme Geierfalken oder Karakaras) bauen in der Regel kein Nest; andere Greifvögel dagegen z. T. gewaltige Horste. Als Brutplätze werden arttypisch unterschiedlich Bäume, Felshöhlen, Baumhöhlen und der Erdboden genutzt, ersatzweise auch Bauwerke und künstliche Nisthilfen.

Viele Greifvogel- und Eulenarten lassen sich an die Haltung in menschlicher Obhut gewöhnen. Verschiedene Greifvögel werden seit vielen Jahrhunderten zu Beizvögeln ausgebildet.

Die isolierte Handaufzucht und reine Menschenprägung von Greifvögeln und Eulen ist außer in besonders begründeten Einzelfällen als tierschutzwidrig abzulehnen. So sind beispielsweise beim Wüstenbussard („Harris-Hawk“) die negativen Folgen einer isolierten Handaufzucht explizit beschrieben. Eine Elterntierprägung oder eine Geschwister-/Artgenossenprägung ist bei der Aufzucht anzustreben.

2 ANFORDERUNGEN AN DIE SACHKUNDE

Leitsatz

Jeder, der Greifvögel oder Eulen hält, betreut oder zu betreuen hat, hat über die notwendige Sachkunde zu verfügen (§ 2 Nr. 3 TierSchG). In erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Haltungen ist die Sachkunde nachzuweisen. Um eine § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG entsprechende Haltung und Betreuung jederzeit und dauerhaft zu gewährleisten, müssen sachkundige Personen für jede Tierhaltung in ausreichender Anzahl verfügbar sein. Nicht sachkundige Personen dürfen nur unter Anleitung und Verantwortung sachkundiger Personen tätig werden.

2.1 Sachkunde

Bereits vor dem Erwerb oder der Übernahme eines Greifvogels oder einer Eule muss der Tierhalter sich über die Haltungsanforderungen entsprechend den biologischen Bedürfnissen der Tiere informieren sowie den fachgerechten Umgang, die Lebenserwartung und die erforderlichen Pflegemaßnahmen kennen und für deren dauerhafte Sicherstellung Sorge tragen. Die Sachkunde eines Tierhalters muss für die jeweils von ihm derzeit oder zukünftig gehaltenen Greifvögel und Eulen folgendes umfassen:

Im Bereich der Kenntnisse insbesondere:

- rechtlicher Vorschriften, insbesondere des Tierschutz- und Tiergesundheitsrechts, des Jagdrechts, des Natur- und Artenschutzrechts,
- der Anatomie und Physiologie,
- zum Bewegungsverhalten, insbesondere Flugverhalten,
- zum Verhalten, insbesondere Sozialverhalten,
- zum Fortpflanzungsverhalten,
- zu den artspezifischen Besonderheiten in der Balz- und Mauserzeit,
- der art- und bedarfsgerechten Ernährung und Art der Fütterung,
- über Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge,
- über Anzeichen von Gesundheitsstörungen und über mögliche Gegenmaßnahmen,
- zu Anzeichen von Verhaltensstörungen und Stress,
- im tierschutzgerechten Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren,
- über Haltungsansprüche und tierschutzgerechte Haltungsmethoden der jeweiligen Spezies,
- über Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen,

- zum tierschutzgerechten (Halten) Töten von Futter- und ggf. Beutetieren,
- im Führen von Bestandsbüchern,
- der tierschutzgerechten Kennzeichnung und
- im tierschutzgerechten Transport.

Im Bereich der Fähigkeiten insbesondere:

- im tierschutzgerechten Umgang,
- in der Durchführung täglicher Kontrollen,
- im tierschutzgerechten Einfangen, Fixieren und Ruhigstellen,
- in der Verabreichung von Tierarzneimitteln,
- in der Durchführung von Pflegemaßnahmen,
- im Anbringen von nicht-invasiven Kennzeichnungen und
- in der tierschutzgerechten (Haltung) Betäubung und Tötung von Futter- und ggf. Beutetieren⁴.

Der Tierhalter hat sich regelmäßig fortzubilden; aktuelle Literatur zur Haltung von Greifvogel- und Eulenarten kann z. B. bei fachkundigen Tierärzten oder Fachverbänden nachgefragt werden. Das Literaturverzeichnis, das der Erstellung dieses Gutachtens zugrunde liegt, kann beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft abgefragt werden.

Die Betreiber von Auffang- und Pflegestationen müssen über darüber hinaus gehende Kenntnisse und Fähigkeiten vor allem in Bezug auf den Rehabilitationsprozess inklusive der entsprechenden Trainingsmethoden für die erfolgreiche Auswilderung unter Berücksichtigung der entsprechenden Ortswahl und Witterung verfügen⁵.

Die Betreiber von Haltungen, in denen Tiere zur Schau gestellt werden, müssen über darüber hinaus gehende Kenntnisse und Fähigkeiten vor allem in Bezug auf die Interaktionen der Vögel mit etwaigem Publikum und über die besonderen hygienischen Anforderungen in größeren Tierbeständen verfügen.

2.2 Sachkundenachweis

Für Tierhaltungen, die einem tierschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 11 TierSchG oder einem naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 42 BNatSchG unterliegen, ist durch den verantwortlichen Tierhalter ein Sachkundenachweis zu erbringen. Die zuständige Behörde prüft die Sachkunde des Antragstellers im Einzelfall aufgrund der Darlegungen und Nachweise im Antrag (s. Kapitel 2.1).

Dabei sind grundsätzlich alle Aspekte zu würdigen, die zur Sachkunde beitragen können, wie zum Beispiel

- eine erfolgreich abgelegte Falknerprüfung,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung/Studium mit entsprechenden Lehrinhalten nach II.1 wie Tiermedizin, Biologie, Tierpflege,
- praktische Tätigkeiten in Tierkliniken, Auffangstationen oder sonstigen Einrichtungen, in denen Greifvögel und/oder Eulen gehalten/gepflegt werden

⁴z. B. Wirbeltiere aus eigener Futtertierzucht, Futtertiere aus Lebendbevorratung oder Beutetiere im Rahmen der Beizjagd

⁵Die Haltung von Tieren in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung fällt in aller Regel unter die Erlaubnispflicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz)

sofern die unter II.1 aufgeführten Kenntnisse und Fähigkeiten Gegenstand dieser Tätigkeiten/Prüfungen waren.

Die Falknerprüfung ist länderspezifisch geregelt. In einigen Bundesländern werden im Rahmen der Falknerprüfung keine Eulen behandelt, so dass entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Fall anderweitig zu erwerben sind.

Für Flugvorführungen muss eine zusätzliche Voraussetzung (z. B. längerfristige praktische Erfahrung unter Anleitung eines Trainers oder Falkners) erfüllt sein.

Für die Haltung von einheimischen Greifvögeln ist zudem grundsätzlich, mit einigen Ausnahmen, der Besitz eines gültigen Falknerjagdscheines nach Bundeswildschutzverordnung erforderlich⁶.

⁶[§ 3 Bundeswildschutzverordnung](#) in Verbindung [Anlage 4](#)

3 MANAGEMENT, ERNÄHRUNG UND PFLEGE

Das Management von Greifvögeln und Eulen umfasst insbesondere die Planung und Organisation

- der täglichen Tierkontrolle,
- der Versorgung mit Futter und Wasser,
- der Sicherstellung von Möglichkeiten zum Ausleben von artspezifischen Grundbedürfnissen und von Möglichkeiten, artgemäße Verhaltensweisen angemessen ausüben zu können (insbesondere das Ruhen, Schlafen, die Futter- und Wasseraufnahme, artgemäße Bewegung, Körperpflege und Komfortverhalten, ggf. den Kontakt zu Artgenossen),
- der Überprüfung der Nutzung der angebotenen Einrichtungen für die Ausübung art eigener und individueller Verhaltensweisen,
- der Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge inklusive Heilbehandlung sowie
- der Durchführung eines sicheren Transports.

Das Management spielt zur Sicherstellung des Wohlbefindens die entscheidende Rolle.

Die Ernährung ist die ordnungsgemäße Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser.

Pflege ist die Wahrnehmung und Durchführung aller Aufgaben, die zur Sicherstellung des Schutzes des Wohlbefindens der gehaltenen Greifvögel und Eulen zu leisten sind. Ein wichtiger Teil der Pflege ist die Gesundheitsvorsorge.

Leitsatz

Der Tierhalter hat das Management seiner Tierhaltung so zu gestalten, dass die in diesem Kapitel dargelegten Maßnahmen und Kontrollinhalte ordnungsgemäß und vollständig geprüft und ihre Durchführung dauerhaft sichergestellt sind. Dafür ist im Tagesablauf ausreichend Zeit einzuplanen. Es ist eine geeignete Vertretungsregel festzulegen, und mit der Erreichbarkeit des betreuenden, fachkundigen Tierarztes gut einsehbar zu hinterlegen.

Festgestellte Abweichungen oder Mängel, durch die den Greifvögeln oder Eulen vermeidbare Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können, sind jeweils unverzüglich abzustellen.

3.1 Kontrollroutinen der Tierhaltung

3.1.1 Management der Tierkontrolle

Die tägliche Tierkontrolle ist so zu gestalten und durchzuführen, dass mindestens alle dargelegten Kontrollinhalte erfasst werden. Gleichbleibende Elemente und ein sich wiederholender Kontrollablauf dienen der Gewöhnung, machen die Besuche für den Vogel berechenbarer und minimieren die Störung.

Ergeben sich bei den täglichen Kontrollen Hinweise auf Beeinträchtigungen des Wohlbefindens, der Tiergesundheit und/oder auf Verhaltensabweichungen (z. B. Apathie, Abmagerung, Störungen der Mauser, Beschädigungen oder Verschmutzungen des Gefieders, Hautwunden, Verletzungen, Sohlenballengeschwüre, Atemnot, haltungsbedingte Erkrankungen des Atmungstrakts wie durch Aspergillose, parasitologische sowie bakterielle Infektionen) müssen umgehend Maßnahmen zur Diagnostik sowie zur Abstellung ergriffen werden.

Für ein Betreten der oder Hineingreifen in die Voliere sind Sicherheitsvorrichtungen wie z. B. Eingangsschleusen, geeignete Vorhänge und/oder ggf. Möglichkeiten einer Absperrung der Tiere vorzuhalten und zu nutzen. Ein geeignetes Vorgehen für evtl. notwendig werdendes Einfangen von Tieren z. B. zur Gewichtskontrolle, zur Identitätsfeststellung oder für weitergehende Untersuchungen oder Behandlungen ist vorab festzulegen.

Bei der Nutzung einer Flugdrahtanlage ist in der Regel ein höherer Kontrollaufwand nötig (s. Kapitel 5.2.2.3). Insbesondere Sicherungseinrichtungen, Flugdraht und Geschüh sind auf Funktionsfähigkeit und potentielle Gefahren für den Vogel zu untersuchen.

3.1.2 Durchführung der Tierkontrolle

Der Tierhalter hat zur Überprüfung des Wohlbefindens den gesamten Tierbestand täglich umfassend zu kontrollieren. Es empfiehlt sich die Kontrollinhalte sinnvoll auf zwei Kontrollzeitpunkte zu verteilen, dies verringert die Gefahr unentdeckter Zustände, die ein Eingreifen erforderlich machen. Im Bedarfsfall sind Einzeltiere näher zu untersuchen. Die tägliche direkte Inaugenscheinnahme der Tiere kann durch die Nutzung technischer Einrichtungen wie Kameras oder Mikrofone unterstützt werden. Für Zuchtpaare wird dieses empfohlen.

Die Kontrolle der Tiere ist ruhig und nur mit der Störung, die notwendig ist, um den physischen Zustand der Tiere zu überwachen, durchzuführen. Zu diesem Zweck muss bei Bedarf eine Lichtquelle zur Verfügung stehen, die so hell ist, dass jedes Tier deutlich zu sehen ist. Dies gilt nicht für Höhlenbrüter während der Brutzeit, in der sie nicht gestört werden dürfen.

Bei der gründlichen Kontrolle einer Tiergruppe oder eines Einzeltieres ist dem körperlichen Zustand (ggf. Gewichtskontrolle), den Bewegungen, der Atmung, dem Zustand von Gefieder, Augen, Haut, Schnabel und Wachshaut, Beinen (insbesondere auch im Bereich des Geschühs und regelmäßig unter dem Geschüh und im Bereich der Kennzeichnungsringe, falls vorhanden), Füßen und Krallen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei in Flugvorführungen eingesetzten Eulen ist auf die Vermeidung von mechanischen Beschädigungen der Laufbefiederung durch das Geschüh (vergl. Kapitel 5.2.2.1) zu achten.

Es ist außerdem auf die Futtermittelaufnahme und das Wasserangebot sowie die Beschaffenheit der Exkremente und das Verhalten der Tiere zu achten.

Eine weitergehende Einzeluntersuchung muss nur bei den Tieren vorgenommen werden, bei denen die allgemeine Kontrolle dieses Erfordernis ergibt. Unabhängig von der Bestandsgröße ist ein fachkundiger Tierarzt zu benennen, der nach veterinärmedizinischer Notwendigkeit die Intervalle für die tierärztliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der Tiere festlegt (empfohlen: mindestens einmal jährlich). In Betrieben und Einrichtungen nach § 11 TierSchG oder § 42 BNatSchG ist dieses in einem Gesundheitskontrollprogramm schriftlich festzulegen.

Alle Tierhalter, insbesondere Betriebe und Einrichtungen nach § 11 TierSchG oder § 42 BNatSchG, sollen die Todesursache von Tieren abklären lassen und soweit erforderlich, Obduktionen entsprechend den Vorgaben des behandelnden fachkundigen Tierarztes durchführen lassen.

3.1.3 Management der Kontrolle von Technik und Einrichtung

Die Überprüfung der technischen Einrichtungen, einschließlich der Funktionsfähigkeit vorhandener Leuchtmittel, ist als ein Punkt in das tägliche Kontrollprogramm aufzunehmen. Je nach Beanspruchung und Störanfälligkeit sind regelmäßige Wartungen der technischen Einrichtungen zu planen und durchzuführen. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beseitigen.

3.1.4 Durchführung der Kontrolle von Technik und Einrichtung

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen, ggf. Heiz- und/oder Gefrier- und Kühlelemente sowie Lichtquellen sind täglich auf ihre Funktionsfähigkeit und auf Sicherheit zu kontrollieren.

Das gesamte Gehege einschließlich der Einrichtung, wie z. B. Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie Sitzgelegenheiten, ist wöchentlich auf Schäden, die zu Verletzungen bei den gehaltenen Tieren führen können, zu überprüfen. So sind z. B. Netz- und Drahtbespannungen der Volieren wöchentlich auf ausreichende Spannung zu kontrollieren und rechtzeitig nachzuspannen, damit sich die Vögel darin nicht verfangen können. Alle Elemente der Flugdrahtanlage (Kapitel 5.2.2.3) sind eingehend auf Funktionsfähigkeit und Zustand zu kontrollieren.

Die technische Nutzungsdauer der Leuchtmittel (Alterung) ist zu beachten; verbrauchte Leuchtmittel sind auszutauschen (Kapitel 3.3.3).

3.2 Ernährung

Leitsatz

Der Tierhalter hat eine auf die jeweilige Tierart abgestimmte artgemäße und bedarfsgerechte Ernährung mit Futtermitteln von einwandfreier Qualität sicherzustellen. Körpermasse und Ernährungszustand der Tiere sind je nach Leistungsanforderungen ggf. täglich, mindestens jedoch einmal jährlich zu überprüfen. Im Bedarfsfall sind die Futtergaben bzw. Futteraufnahme zu erfassen. In Betrieben und Einrichtungen nach § 11 TierSchG oder § 42 BNatSchG sind auf der Grundlage aktueller ernährungsphysiologischer Erkenntnisse ausgewogene Futterpläne zu erstellen. Dieses gilt, soweit erforderlich, auch für nicht erlaubnispflichtige Tierhaltungen, in denen häufiger oder länger als 2 Wochen durchgehend der Tierhalter die Versorgung der Tiere einem Vertreter überträgt.

Werden mehrere Tiere in einem Gehege gehalten, so ist sicherzustellen, dass jedes Tier ausreichend versorgt wird. Zwischenüberschrifttext 4 im Textbereich überschreiben, nicht im Verzeichnis

3.2.1 Ernährungsmanagement

Zur Sicherstellung der angemessenen und leistungsangepassten Ernährung sind Futtermenge, Futterzusammensetzung und Futteraufnahme des Einzeltieres aufeinander abzustimmen (was wann in welcher Menge und Zusammensetzung angeboten werden). Dabei sind auch die Ergebnisse der Kontrollen von Körpermasse und Ernährungszustand zu beachten sowie der jeweils aktuelle Energiebedarf der Tiere einzubeziehen.

Die Futterbeschaffung ist so durchzuführen, dass jederzeit geeignetes Futter in ausreichender Menge vorhanden ist. Für eine regelmäßig durchgeführte oder bei Befall eventuell notwendige Nagetier- oder Arthropoden⁷ bekämpfung im Futterlagerraum ist festzulegen, wo welche Maßnahmen durchgeführt und welche Mittel wann und wie eingesetzt werden können. Insbesondere sind Sekundärvergiftungen durch umsichtiges Ausbringen der Köder bzw. kurzfristige Entfernung verendeter Nagetiere zu verhindern.

Mit bleihaltiger Munition erlegtes Wild darf wegen der hohen Empfindlichkeit von Greifvögeln und Eulen gegenüber Bleivergiftungen nicht verfüttert werden.

⁷ Gliederfüßer: Insekten und Spinnentiere

Die Überprüfung der Futteraufnahme und des Wasserangebots ist Bestandteil des täglichen Kontrollprogrammes.

Festgestellte Abweichungen sind unverzüglich zu bewerten und entsprechende Maßnahmen sind einzuleiten.

3.2.2 Futterangebot

Das Verabreichen lebender Wirbeltiere zur Ernährung ist grundsätzlich nicht erforderlich und aus Tierschutzgründen abzulehnen. Ausnahmen sind mit den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden vorab zu erörtern (vgl. Kapitel 4.2.3).

Die Ansprüche der Vögel an Qualität und Quantität der Nahrung müssen erfüllt werden. Das Futterangebot muss bedarfsdeckend sein und den artspezifischen Ansprüchen der Greifvögel und Eulen genügen. Grundsätzlich sollte die Nahrung so abwechslungsreich wie möglich sein und darf nicht nur schieres Muskelfleisch, sondern muss auch Knochen, Haare und Federn (ggf. ganze Tierkörper einschließlich Magen-Darm-Trakt von nachweislich gesunden Futtertieren) zur Gewöllebildung enthalten. Die zwangsweise Verabreichung von Gewölle bildenden Substanzen (Filz, Pferdehaare etc.) zum Zweck der Gewichtsreduzierung ist als tierschutzwidrig (§ 3 Nr. 9 TierSchG) zu betrachten. Nach Bedarf sind Vitamine und Mineralstoffe zuzufüttern.

Die Fütterungsfrequenz ist der Biologie der Vögel anzupassen. Die zum Freiflug trainierten Vögel werden so gefüttert, dass bei einer vollwertigen Fütterung (keine Mangelernährung) die Motivation zum Freiflug erhalten wird. Es kann ein Futter gewählt werden, das energiereduziert und ballaststoffreich ist. Alle notwendigen Mineralstoffe und Vitamine müssen in optimaler Menge enthalten sein. Vögel, die zur Fetteinlagerung neigen sind über einen mehrwöchigen Zeitraum kontrolliert auf einen guten Ernährungszustand zurückzuführen. Die Reduktion des Körpergewichtes darf keine Gesundheitsschädigung des Tieres bedingen.

3.2.3 Futterlagerung

Für die Futterlagerung sind ausreichend geeignete Lagerstätten und Einrichtungen, z. B. Kühl- und Gefriereinrichtungen, zu nutzen und vor dem Eindringen von anderen Tieren (Krankheitsüberträger) zu schützen. Das Futter ist in sauberen Futterküchen oder ggf. unter gleichwertigen hygienischen Bedingungen zuzubereiten. Futterreste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.4 Wasserversorgung

Greifvögel und Eulen können ihren Wasserbedarf zwar teilweise aus der Nahrung decken. Dennoch müssen sie ihrem Bedarf entsprechend Zugang zu frischem Trinkwasser haben. Die Trinkmöglichkeit ist jederzeit frostfrei zu halten. Idealerweise sollte Wasser so angeboten werden, dass der Vogel sowohl trinken als auch baden kann. Das Wasser sollte in einem flachen Gefäß angeboten werden, welches so groß ist, dass der Vogel der Länge nach darin Platz findet (der Durchmesser sollte mindestens der Länge des Vogels inkl. Schwanz

entsprechen), die Flügel etwas abspreizen kann und ein Untertauchen des Kopfes möglich ist. Eine zeitliche Einschränkung der Bademöglichkeit ist nur vertretbar vor dem Flugeinsatz (Vermeidung durchnässten Gefieders) sowie bei Frost.

3.3 Gesundheitsvorsorge

Leitsatz

Der Tierhalter hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die von ihm gehaltenen Tiere vor gesundheitlichen Störungen, Verhaltensabweichungen und Verletzungen zu schützen.

Neu aufgenommene Tiere – insbesondere mit unbekanntem Gesundheitsstand – sind bis zur Abklärung desselben abgesondert zu halten.

Für falknerisch oder in Flugvorführungen eingesetzte Greifvögel oder Eulen ist vor längeren Ruhepausen ein Abtrainieren geboten, um insbesondere dem Entstehen von Pododermatitiden („Dicke Hände“, Fußballengeschwüre) vorzubeugen.

3.3.1 Management der Gesundheitsvorsorge

Der Tierhalter hat festzulegen, wann und in welchen Zeitabständen Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmaßnahmen erforderlich sind und durchgeführt werden, um jederzeit einen guten hygienischen Zustand der Voliere und ihrer Einrichtungen zu erhalten. Es sind geeignete, für die Vögel ungiftige Reinigungs- und auf Wirksamkeit geprüfte Desinfektionsmittel für die Tierhaltung zu verwenden, ggf. ist der Rat des fachkundigen betreuenden Tierarztes einzuholen.

Die Überprüfung der Einhaltung der klimatischen Anforderungen ist zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten (Sonnen- und Regenschutz, Zugluft in Gebäuden) und im bevorzugten Aufenthaltsbereich der Tiere durchzuführen.

Mit dem fachkundigen betreuenden Tierarzt ist festzulegen, wann und wie oft tierärztliche Kontrollen durchzuführen sind und welche Proben, z. B. mind. halbjährlich Kotproben zur Untersuchung auf das Vorhandensein von Parasiten, entnommen und untersucht werden.

Abweichungen oder Mängel, die geeignet sind, die Gesundheit eines Tieres zu beeinträchtigen, sind unverzüglich abzustellen.

3.3.2 Hygiene

Tränke- und Futterstellen sowie die entsprechenden Vorrichtungen und Behältnisse sind sauber zu halten, regelmäßig, bei Bedarf täglich, zu reinigen und bei Bedarf (z. B. vorangegangene Erkrankung im Bestand) zu desinfizieren.

Gehegeboden, Fütterungseinrichtungen und Tränke- /Bademöglichkeiten sowie Sitzgelegenheiten ggf. Horste sowie Blöcke, Recks, aber auch Handschuhe müssen so gewartet, betrieben und gereinigt werden, dass die Tiere nicht mehr als unvermeidbar mit Kot und sonstigen Verunreinigungen in Berührung kommen. Futterreste und Gewölle sind möglichst täglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Ansiedlung von Schadorganismen (Nagetiere, Insekten etc.) ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Bei Verwendung von Giftködern zur Schädlingsbekämpfung ist dafür Sorge zu tragen, dass z. B. verendete Nagetiere nicht von Vögeln aufgenommen werden können, um Sekundärvergiftungen zu vermeiden (siehe auch Kapitel 3.2.1).

3.3.3 Klima und Licht

Alle Greifvögel und Eulen müssen in ihren Haltungseinrichtungen jederzeit selbständig Bereiche aufsuchen können, die Schutz vor Witterungsunbilden, insbesondere vor Niederschlag, starker Sonneneinstrahlung oder vor Zugluft bieten. Eine Haltung unter Wahrung artspezifischer Temperaturansprüche ist zu gewährleisten. Bei falknerischem Einsatz und Training hat der Tierhalter dafür Sorge zu tragen, dass der Vogel bei widrigen Witterungsbedingungen an einen geschützten Ort verbracht wird.

Bei der längerfristigen, vorübergehenden oder dauerhaften Haltung von Greifvögeln sowie Eulen in Innenvoliere ist zu gewährleisten, dass flimmerfreie Beleuchtungssysteme mit Leuchtmitteln, die ein dem Tageslicht entsprechendes Lichtspektrum inklusive UV-A und UV-B-Anteil emittieren, eingesetzt werden. Bei dauerhafter Haltung in Innenräumen ist bevorzugt die Raumerhellung durch Einfall natürlichen Tageslichts sicherzustellen; ggf. ist die Beleuchtungsstärke und das Lichtspektrum durch künstliche Lichtquellen sicher zu stellen bzw. zu ergänzen. Lichteinfall durch Fenster ersetzt hierbei die UV-Anteile im Kunstlicht nicht, sodass Vollspektrumleuchtmittel mit UV-A- und UV-B-Anteilen zusätzlich zu verwenden sind. Eine Dämmerungsschaltung wird bei ausschließlicher Beleuchtung mit Kunstlicht ebenfalls als erforderlich angesehen. Die Beleuchtungsart und -dauer muss sich an den artspezifischen und teilweise jahreszeitlich wechselnden Ansprüchen der gehaltenen Vogelart an die Lichtverhältnisse orientieren. Grundsätzlich sollen die gehaltenen Vögel mit möglichst vielen dem natürlichen Spektrum entsprechenden Umweltreizen in Kontakt kommen. Eine reine Innenhaltung ist aus tierschutzfachlicher Sicht nur vorzuziehen, wenn sie für das Wohlergehen und eine artgemäße Haltung des Individuums/der Art erforderlich ist (s. auch Tabelle 1 und 2).

3.3.4 Transport

Transporte, die vom Tierhalter oder unter seiner Aufsicht durchgeführt werden, sind so zu planen und durchzuführen, dass die damit verbundene Belastung der transportierten Tiere so gering wie möglich gehalten wird.

Beim Transport von Greifvögeln und Eulen sind die allgemeinen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gemäß §§ 1 und 2 im Umgang mit den Tieren anzuwenden. Für den Versand von Greifvögeln und Eulen in Behältnissen gelten insbesondere die §§ 6, 7 und 8 der Tierschutztransportverordnung⁸ (TierSchTrV). Bei Transporten, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehen, sind zusätzlich sowohl die Bestimmungen der VO EG Nr. 1/2005, als auch die Anforderungen nach § 12 Abs. 2 der TierSchTrV zu beachten.

Bei einer Versendung (Transport wird von Tierhalter bei Dritten in Auftrag gegeben) von Tieren ist vor Beginn abzuklären, ob und ggf. welche Bescheinigungen, Gesundheitszeugnisse oder sonstige Unterlagen notwendig sind; ggf. sind diese vorab zu beschaffen. Die Vorbereitung der Tiere auf den Transport durch geeignete Versorgung (ggf. angemessene Nahrungskarenz bei erwachsenen Tieren) ist einzuplanen. Dabei ist ggf. zu berücksichtigen, dass eine Versorgung während des Transportes nicht möglich ist. Die Dauer des Transportes ist abzuschätzen, geeignete (tierangepasste Größe; mögliche Verletzungsgefahren ausschließen) Transportbehältnisse für den gebotenen Einzeltransport von Greifvögeln und Eulen sind vorzuhalten oder rechtzeitig zu beschaffen. Es sind blickdichte, hinreichend stabile und ausreichend belüftete Transportbehältnisse zu verwenden, die mit saugfähigem Material ausgelegt sind. Der Boden des Transportbehältnisses soll so beschaffen sein, dass ein Ausrutschen verhindert wird. Während des gesamten Transportes müssen die Lüftung und die Sauerstoffversorgung sichergestellt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist ferner eine Überhitzung der Vögel auszuschließen. Adulte Greifvögel und Eulen sind einzeln zu transportieren. Die Vögel müssen in den Transportbehältnissen aufrecht stehen können. Beim Transport in einem glattwandigen Karton oder einer Kiste ohne Sitzstange kann für den Schutz insbesondere der Schwanzfedern ein einsatzbereiter Schwanzgefiederschutz („Stoßscheide“) notwendig sein (gilt nicht für Adler). Wird zur Ruhigstellung der Tiere eine Haube verwendet, ist darauf zu achten, dass mit der letzten Fütterung keine Gewölle-bildenden Stoffe gefüttert werden bzw. ist zu kontrollieren, dass das aktuelle Gewölle bereits ausgeworfen wurde.

3.3.5 Dokumentation

Halter von Greifvögeln und/oder Eulen, sowie Einrichtungen gemäß § 11 TierSchG oder § 42 BNatSchG müssen Aufzeichnungen führen. Mindestens sind

- die Anzahl der gehaltenen Tiere, Herkunft, Kennzeichnung und ggf. weitere Besonderheiten aufzuführen,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge wie z. B. tierärztliche Untersuchungen oder Parasitenbehandlungen zu dokumentieren und
- Ergebnisse der täglichen Kontrolle aufzuzeichnen (wann wird was von wem mit welchem Ergebnis geprüft) sowie
- verendete und getötete Tiere zu erfassen. Bei vermehrten Krankheits- und/oder Todesfällen ist die Ursache tierärztlich abzuklären (s. auch Kapitel 123.1).

In Tierhaltungen mit 1-2 Vögeln sind mindestens Abweichungen vom Normalzustand und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren (zum Beispiel: Zu- und Abgänge, tote Tiere oder Erkrankungen/Behandlungen). Sind mehrere Personen für die Pflege der Tiere verantwortlich, sollte auch die Dokumentation entsprechend ausgeweitet werden.

⁸ Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates

4 UMGANG MIT KRANKEN UND VERLETZTEN GREIFVÖGELN UND EULEN

Leitsatz

Jeder Tierhalter ist verpflichtet, bei einem Auftreten von Erkrankungen oder Verletzungen umgehend eine fachkundige tierärztliche Behandlung der von ihm gehaltenen Tiere zu veranlassen. Mögliche Ursachen sind abzuklären und ggf. abzustellen.

4.1 Umgang mit kranken und verletzten gehaltenen Greifvögeln und Eulen

Gehaltene Greifvögel oder Eulen, die Anzeichen von Schmerzen, Leiden oder Schäden aufweisen, müssen umgehend einem fachkundigen Tierarzt vorgestellt, gegebenenfalls behandelt und wenn notwendig in geeigneten Haltungseinrichtungen getrennt untergebracht werden.

Geht die Ursache auf einen Mangel an Pflege und Haltung (z. B. Verletzungsgefahr durch bauliche Mängel im Tiergehege oder Ernährungsfehler) zurück, ist der Mangel unverzüglich abzustellen, da er zu weiteren Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den gehaltenen Vögeln führen kann. Sofern sich aus dem Tiergesundheitsrecht Pflichten für den Tierhalter ergeben, ist diesen unverzüglich nachzukommen.

4.2 Umgang mit hilflosen, kranken oder verletzten wildlebenden Greifvögeln und Eulen

Leitsatz

Vermeintlich elternlose Jungtiere sind störungsfrei am Auffindungsort zu belassen; nur erkennbar abgemagerte, apathische oder eine Verletzung aufweisende Tiere bedürfen menschlicher Hilfe. Die Haltung und Pflege dieser Tiere erfordern besondere Voraussetzungen und Kenntnisse. Werden erkennbar hilflose, kranke oder verletzte wildlebende Greifvögel oder Eulen aufgefunden, ist der Fundort unverzüglich bei der Polizei, behördlich anerkannten Auffangstationen, dem Veterinäramt oder der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Auf jagd- und naturschutzrechtliche Vorgaben wie das Aneignungsverbot bei dem Jagdrecht unterliegenden Greifvögeln oder das Entnahmeverbot bei z. B. Eulen wird hingewiesen. Nur in Notfällen darf das Tier aufgenommen und unverzüglich bei einem Tierarzt oder einer behördlich genehmigten oder anerkannten Auffang- oder Pflegestation abgegeben werden.

Primäres Ziel der tierschutzgerechten Versorgung von hilflos, krank oder verletzt aufgefundenen Greifvögeln und Eulen ist die Wiedereingliederung in die Wildvogelpopulation, also die „Wildbahnfähigkeit“.

Die Einschläferung (Euthanasie) unheilbar kranker oder nicht mehr rehabilitationsfähiger Tiere, die nur unter Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können, ist ein selbstverständliches Gebot des Tierschutzes. Sie ist vom fachkundigen Tierarzt zu entscheiden und tierschutzgerecht vorzunehmen.

Notwendig werdende Eingriffe sind nur durch fachkundige Tierärztinnen/Tierärzte durchzuführen.

4.2.1 Behandlung von hilflosen, kranken oder verletzten wildlebenden Greifvögeln und Eulen

4.2.1.1 Adulte Greifvögel und Eulen

Bei adulten Greifvögeln und Eulen sind für die Wildbahnfähigkeit als wesentliche Beurteilungskriterien

- ein uneingeschränktes artgemäßes Flugvermögen
- die uneingeschränkte Fähigkeit zum selbständigen Greifen, Töten und ggf. Zerlegen von Beutetieren und
- ein uneingeschränktes Sensorium

zugrunde zu legen.

In der Regel sind als nicht mehr wildbahnfähig eingestufte Greifvögel und Eulen tierschutzgerecht zu töten.

Lediglich Greifvögel oder Eulen, die

- in ihren Flug- und Bewegungsfähigkeiten nur geringfügig eingeschränkt sind (d. h. Fliegen über zumindest die artentsprechende Volierenlänge – siehe Tabelle 1 und 2 in Anhang 6.1- sowie sicheres Landen, Stehen, Laufen und sicheres Fußes muss möglich sein) und
- zur selbstständigen Futteraufnahme befähigt sind,
- über ein weitgehend intaktes Sensorium (visuelle und akustische Orientierung muss möglich sein) verfügen und
- ihr Normalverhalten, insbesondere das Komfortverhalten (Eigenkörperpflege), ausüben,

können als Einzelfälle in begründeten Ausnahmen als Dauerpfleglinge in anerkannten und kontrollierten Stationen sowie geeigneten wissenschaftlichen und zoologischen Einrichtungen untergebracht werden. Dabei muss ein vernünftiger Grund, wie z. B. Nachzuchtprogramme, wissenschaftliche Zwecke oder Projekte der Umweltbildung, und eine besonders kritische Einzelfallprüfung der Belastung für die Vögel zur Rechtfertigung der eingeschränkten Haltung dieser Vögel nachgewiesen werden können. Für die Haltung eines Greifvogels bzw. Eulenvogels mit geringfügig eingeschränktem Flugvermögen sind die Anforderungen an die Haltung nicht beeinträchtigter Vögel der gleichen Art zugrunde zu legen.

In fachlich detailliert zu begründenden Sonderfällen können zudem nach unverzüglicher tierärztlicher und amtstierärztlicher Überprüfung Individuen bestimmter Greifvogelarten, die unfallbedingt flugunfähig sind, aber für die eine besondere Nutzung geboten erscheint (z. B. als Genreserve im Rahmen von Wiederauswilderungsprojekten) in dafür besonders geeigneten Einrichtungen gehalten werden (z. B. Altweltgeier). § 3 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes ist zu beachten.

4.2.1.2 Nestjunge Vögel (Nestlinge) und Ästlinge

Häufig werden vermeintlich elternlose gesunde junge Greifvögel und Eulen (z. B. in der Ästlingsphase) aufgefunden und von wohlmeinenden Menschen, die wenig mit der Biologie dieser Tiere vertraut sind, aufgenommen und gepflegt. Hierbei kommt es oft zu gravierenden Tierschutzproblemen. Das störungsfreie Belassen der Jungtiere am Ort des Auffindens muss als oberstes Gebot vermittelt werden. Für Jungtiere, die über einen erkennbar schlechten Ernährungszustand oder offensichtliche Verletzungen verfügen und/oder ein teilnahmsloses Verhalten zeigen, ist eine Aufnahme und Abgabe an eine behördlich anerkannte Pflegeeinrichtung oder die Vorstellung bei einem fachkundigen Tierarzt angezeigt.

Auch bei der Aufzucht von Nestlingen bzw. Ästlingen muss es das Ziel sein, die Jungtiere wildbahnfähig aufzuziehen. Eine Prägung auf den Menschen ist zu vermeiden. Artgleiche Nestlinge (z. B. Geschwister) gleicher Altersstufe sind als Partner für die Artprägung ausreichend. Kunsthorste zur Auswilderung

(Hacking-Methode) oder die Verbringung solcher Jungtiere in die Nester wildlebender Greifvögel bzw. Eulen gleicher Art, die mit altersgleichen Jungvögeln besetzt sind (Fostering-Methode) sind zu bevorzugen. Diese Methoden verbieten sich allerdings bei Arten mit obligatorischem Kainismus in den Lebensphasen, in denen die Tötung von Nestgeschwistern vorgenommen wird.

4.2.2 Unterbringung von hilflosen, kranken oder verletzten wildlebenden Greifvögeln und Eulen

Die tierschutzgerechte Haltung hilfloser, kranker oder verletzter Pfleglinge aus der Natur stellt hohe Anforderungen an die Unterbringung und Pflege. Sie ist für die Tiere in der Regel – auch bei sehr guten Haltungsbedingungen – sehr belastend. Deshalb ist die fachkundige schmerzlose Tötung nicht mehr rehabilitierbarer Vögel aus Tierschutzgründen u. a. wegen erheblichen Leiden, insbesondere aufgrund des Verlustes des artspezifischen Fluchtverhaltens, und ethischen Erwägungen meist vorzuziehen. Ausnahmen bedürfen einer detaillierten fachlichen Begründung.

Im Falle tierärztlicher Behandlungen treten die Bewegungsansprüche des Greifvogels bzw. der Eule gegenüber der Unversehrtheit in der Bedeutung zurück. Hier kann die vorübergehende Bewegungseinschränkung notwendig sein.

Die Art der Unterbringung hilfloser, kranker oder verletzter Vögel ist von der Ursache der Hilflosigkeit, Erkrankung oder Verletzung und den Erfordernissen der tiermedizinischen Versorgung und Pflege abhängig zu machen. Vögel, die nur kurze Zeit – bis zu etwa drei Wochen – einer Behandlung bedürfen, können in allseits geschlossenen Boxen untergebracht werden.

Die Boxen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen. Hier ist insbesondere die Unversehrtheit des Gefieders sicherzustellen. Dazu kann es notwendig sein, u. a. einen Schwanzgefiederschutz anzulegen. Sitzgelegenheiten können je nach Erkrankung oder Verletzung erforderlich sein.

Jungvögel können ggf. in Kunsthorsten untergebracht werden („Hacking“-Methode).

Fälle, bei denen eine längere Pflege erforderlich ist, können, sobald es der Zustand erlaubt, der Volierenhaltung zugeführt werden, ggf. in Verbindung mit falknerischem Training zur Stärkung der Flugmuskulatur – allerdings immer mit dem Ziel der späteren Wiederauswilderung.

4.2.3 Auswilderung

Das Auswildern nicht ausreichend auf das Leben in freier Natur vorbereiteter Greifvögel oder Eulen ist tierschutzwidrig (§§ 1 und 3 Nr. 4 TierSchG). Das Verabreichen lebender Wirbeltiere ist im Rahmen von Auswilderungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich. Nach § 1 TierSchG darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Eine Lebendverfütterung an Greifvögel oder Eulen geht für die zur Verfütterung vorgesehenen Wirbeltiere in der Regel mit höheren Schmerzen und Leiden einher als die sachkundige Betäubung und Tötung der Tiere vor der Verfütterung. Die Beurteilung, ob und in welchem Umfang eine Fütterung mit lebenden Wirbeltieren unbedingt notwendig und damit zulässig ist, obliegt den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden. Bei einer belegten Notwendigkeit kann die Verabreichung lebender Beutetiere temporär und im

unbedingt notwendigen Maße (z. B. durch die Anlage von sogenannten „Mäuseburgen“ in Gehegen) erfolgen. Beim Umgang mit und bei der Haltung von Futtertieren ist darauf zu achten, dass diese gemäß § 2 TierSchG ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen und keinem unnötigem Stress ausgesetzt werden. Rehabilitanden sollten je nach Eignung für den betreffenden Vogel, in geeigneten Volieren ggf. in Verbindung mit falknerischem Training auf die Auswilderung vorbereitet werden.

Die Vögel müssen zum Zeitpunkt der Freilassung tatsächlich wildbahntauglich sein. Dazu ist bei Rehabilitanden der obligat aktiv jagenden Arten (Falken, Habichte, Sperber, Weihen, alle Eulen) der Aufbau von Flugmuskulatur durch Haltung in einer ausreichend großen Voliere erforderlich. Bei Tieren, die längere Zeit stationär gepflegt werden müssen, ist sicherzustellen, dass die Muskulatur anschließend ausreichend stimuliert wird, z.B. durch den Anreiz zur Bewegung in der Voliere, durch ein angepasstes Fütterungsmanagement oder mittels Elementen aus dem falknerischen Training. Bei aufzuziehenden Jungvögeln darf keine Prägung auf den Menschen erfolgen. Sie sind nach Möglichkeit im Adoptionsverfahren auszuwildern (Fostering-Methode). Alternativ können flügge Jungvögel während der Bettflugphase mit einer Wildflugmethode ausgewildert werden (Hacking-Methode) oder mit falknerischem Training auf die Auswilderung vorbereitet werden.

5 HALTUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Grundsätze

Greifvögel und Eulen können unter verschiedenen Bedingungen mit unterschiedlichen Methoden längerfristig in menschlicher Obhut gehalten werden. Jeder, der ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Damit ist grundsätzlich auch den artspezifischen biologischen Rhythmen (z. B. Tag-Nacht-Rhythmus) der jeweiligen Art Rechnung zu tragen. Jede Haltung von Greifvögeln und Eulen schränkt den in der freien Natur möglichen Aktionsradius ein. Alle Haltungsbedingungen (Haltungseinrichtung und Management) müssen daher darauf ausgerichtet sein, die allgemeinen biologischen, artspezifischen und besonders auch die individuellen Eigenschaften und Bedürfnisse der Greifvögel und Eulen zu berücksichtigen. Haltungseinrichtung und Management müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass das Wohlbefinden des gehaltenen Vogels im Sinne des Tierschutzes gesichert sowie Schmerzen, Leiden oder Schäden vermieden werden.

Die wesentliche artgemäße Fortbewegungsweise von Greifvögeln und Eulen ist das „Fliegen“, das soll in diesem Gutachten als „aktive Fortbewegung in der Luft mittels Flügelschlägen“ verstanden sein. Alle Haltungen müssen ein Fliegen ermöglichen. Dies ist neben der Abmessung (z. B. der Volierengröße) der Anlage auch durch deren Gestaltung und Ausstattung sowie insbesondere durch ein abgestimmtes Management zu gewährleisten.

Die Haltungseinrichtung umfasst u. a. das Platzangebot, die Abtrennungen, Sitzstangen, die Futtertische sowie Tränke- und Bademöglichkeiten, Rückzugsmöglichkeiten, die Beleuchtungs- und Lüftungseinrichtung sowie die Bodenbeschaffenheit und sonstige Strukturen, insbesondere auch solche, die der Gestaltung und Anreicherung der Haltungsumwelt dienen.

Individuelle Eigenheiten wie eine besondere Sensibilität oder Robustheit im Charakter bei Tieren derselben Vogelart nehmen auf deren Haltungsart, Volierengröße, Ausstattung, Abschirmung oder Lage entscheidenden Einfluss und sind angemessen zu berücksichtigen.

5.1 Haltungseinrichtungen

Leitsatz

Der Tierhalter hat die Haltungseinrichtungen so zu gestalten, dass dem vorsorgenden Gesundheitsschutz für die Tiere, der Möglichkeit zur fachgerechten Behandlung im Krankheitsfall und der Möglichkeit zur Ausübung des artgemäßen Verhaltens Rechnung getragen wird. Die jeweils individuellen Ansprüche des Greifvogels oder des Eulenvogels an die Haltungseinrichtungen, die sich u. a. aus der Biologie der Art, des natürlichen

Lebensraumes des Tieres, seiner Beutefang- und Fressgewohnheiten, seinem Bewegungs- und Erkundungsbedürfnis, seinem Komfort-, Sozial-, Fortpflanzungs- und Ruheverhalten ergeben, sind sehr unterschiedlich. Hinweise zum Verhalten und zu Beschäftigungsmöglichkeiten finden sich in dem beigefügten Verzeichnis der ausgewerteten Literatur. Die nachstehend beschriebenen Haltungseinrichtungen stellen die sich aus der Literatur und der Praxis abzuleitenden Vorgaben dar und müssen zur Beurteilung der Tiergerechtheit der Haltung im Zusammenhang mit dem Management bewertet werden. Die Haltungseinrichtungen sind fortlaufend an die jeweils entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.

5.2 Haltungseinrichtungen

Leitsatz

Der Tierhalter hat die Haltungseinrichtungen so zu gestalten, dass dem vorsorgenden Gesundheitsschutz für die Tiere, der Möglichkeit zur fachgerechten Behandlung im Krankheitsfall und der Möglichkeit zur Ausübung des artgemäßen Verhaltens Rechnung getragen wird. Die jeweils individuellen Ansprüche des Greifvogels oder des Eulenvogels an die Haltungseinrichtungen, die sich u. a. aus der Biologie der Art, des natürlichen Lebensraumes des Tieres, seiner Beutefang- und Fressgewohnheiten, seinem Bewegungs- und Erkundungsbedürfnis, seinem Komfort-, Sozial-, Fortpflanzungs- und Ruheverhalten ergeben, sind sehr unterschiedlich. Hinweise zum Verhalten und zu Beschäftigungsmöglichkeiten finden sich in dem beigefügten Verzeichnis der ausgewerteten Literatur. Die nachstehend beschriebenen Haltungseinrichtungen stellen die sich aus der Literatur und der Praxis abzuleitenden Vorgaben dar und müssen zur Beurteilung der Tiergerechtheit der Haltung im Zusammenhang mit dem Management bewertet werden. Die Haltungseinrichtungen sind fortlaufend an die jeweils entsprechenden aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.

5.2.1 Volieren

- Unabhängig von der Bauart und Größe der Volieren und Kammern sind alle Haltungseinrichtungen für Greifvögel und Eulen mit einer Eingangsschleuse, geeigneten Vorhängen und/oder ggf. Möglichkeiten einer Absperrung zu versehen, um ein Entfliegen sicher zu verhindern.
- Die Voliere ist durch geeignete Maßnahmen gegen das Eindringen von Prädatoren zu sichern.
- Die Volieren müssen leicht zu reinigen sein. Die Rückwand – und vorzugsweise beide Seitenwände – sollten blickdicht sein und Windschutz bieten. Jede Voliere muss einen gegen Niederschlag geschützten Bereich aufweisen.
- In Anlagen mit regelmäßigem Besucherverkehr müssen die Volieren so gestaltet sein, dass die Vögel ausreichend Abstand zum Publikum haben. Besucherwege sind mit optisch unübersehbaren Barrieren zu kennzeichnen, die die Wegbegrenzungen klar aufzeigen. Ein Erreichen der Volieren muss insbesondere bei Kindern und Hunden bestmöglich unterbunden werden. Der Abstand zwischen den Besucherwegen und der vorderen Volierenbegrenzung muss so gewählt werden, dass eine physische Kontaktaufnahme zum Tier (direkt oder über Hilfsmittel) bestmöglich unterbunden wird. Die Volieren sollten mit der Schmalseite zu den Besucherwegen stehen, oder andernfalls so tief sein, dass die Vögel sich in den Raum zurückziehen können. Sofern Besucher die Möglichkeit zum Betreten einer Voliere haben, ist die Voliere um die dem Besucher zur Verfügung stehende Fläche zu vergrößern.
- Es müssen ausreichende, den Bedürfnissen der Vogelart entsprechende Rückzugsmöglichkeiten bzw. Sichtblenden geschaffen werden. Auf die artspezifische und individuelle Eignung der einzelnen Vögel ist dabei zu achten.
- Sitzgelegenheiten sind so anzubieten, dass Gefiederschäden durch Kontakt mit der Volierenbegrenzung vermieden werden.
- Im zentralen Raum der Voliere soll Platz zum Fliegen bleiben.
- Das Flugverhalten der Greifvögel und Eulen ist neben ihren arttypischen Besonderheiten (z. B. Erkundungsverhalten bei Jungvögeln) für die Unterbringung in Volieren und die Auswahl des Volierentyps von grundsätzlicher Bedeutung.

Es ist zu unterscheiden in

- Arten, die breite, lange und großflächige Flügel haben, relativ langsam beschleunigen und fliegen, wie z. B. Adler, Geier und Eulen, aber ebenso Bussarde, Milane und Weihen. Eingewöhnte Individuen dieser Arten können auch in Draht- oder Netzvolieren untergebracht werden, wenn sichere Rückzugsmöglichkeiten geschaffen wurden
- Arten, die lange und schmale oder kürzere runde Flügel haben und schnell fliegen bzw. beschleunigen, z. B. Falken, Habicht, Sperber. Diese Arten eignen sich in der Regel nicht für die Unterbringung in Draht- oder Netzvolieren. Die Volierenbreite muss ein Ausweichen des Vogels beim Betreten durch den Pfleger und bei Reinigungs- und Pflegemaßnahmen und grundsätzlich unbeeinträchtigte Flugbewegungen ermöglichen.

Jede Voliere ist mit ausreichenden Trink- und Bademöglichkeiten (Brenten) auszustatten.

5.2.1.1 Draht- und Netzvolieren

Draht- und Netzvolieren müssen so gestaltet und ausgestattet sein, dass sie dem Verhalten der Vögel Rechnung tragen, z. B. durch sichere Rückzugsmöglichkeiten. Sie müssen mindestens eine geschlossene Seite (z. B. die Rückwand) aufweisen. Diese kann auch teilgeschlossen und z.B. als Felswand gestaltet sein. Bau- oder einrichtungstechnisch ist ein Sicht- und Witterungsschutz zu gewährleisten. Bei Besucherverkehr der Anlage ist sicherzustellen, dass die Voliere nur von definierten Bereichen einsehbar ist. Für eine Unterbringung in Draht- und Netzvolieren sind nur eingewöhnte Individuen einiger Arten geeignet.

5.2.1.2 Teilweise geschlossene Volieren

Teilweise geschlossene Volieren haben neben geschlossenen Seitenwänden aus Holz, Mauerwerk o. ä. eine oder mehrere teilweise durchsehbare Fronten. Unterschiedlich positionierte Sitzgelegenheiten müssen vorhanden sein; das Anbringen von Sichtblenden kann erforderlich sein.

5.2.1.3 Ganzseitig geschlossene Volieren

Ganzseitig geschlossene Volieren sind an den Seiten blickdicht geschlossene, von außen nicht einsehbare, nach oben nur durch Gitter- oder Netzabdeckungen verschlossene Haltungseinrichtungen. Die darin gehaltenen Vögel haben nach oben Sichtkontakt zur Umgebung und können sich selbstständig bei Bedarf der Einwirkung von Strahlungs- und Witterungseinflüssen aussetzen. Durch entsprechende Umweltreize und ein abwechslungsreiches Futtermanagement muss das Ausüben eines artgemäßen Verhaltens ermöglicht und gefördert werden. Unabhängig davon ist durch bauliche Maßnahmen oder technische Einrichtungen sicherzustellen, dass jederzeit ein gemäß Kapitel 3 hinreichendes Management der Tierkontrolle gewährleistet werden kann.

5.2.1.4 Volierengrößen

Die Größe der Voliere muss so gewählt sein, dass sie den Vögeln ausreichend Bewegungsmöglichkeit bietet, gleichzeitig aber entsprechend dem beschriebenen Flugverhalten Verletzungen möglichst ausschließt. Deshalb ist für jeden Flugleistungstyp in Abhängigkeit von seiner individuellen Gewöhnung an die Haltungsform die erforderliche Volierenart und Volierengröße einzurichten. Besondere Aufmerksamkeit ist der Gestaltung der Wände und Inneneinrichtung zu schenken, die oft größere Bedeutung für die Vögel haben, als die absolute Größe der Voliere. Hinsichtlich der Volierengröße kann ein Verhältnis von 2:3 herangezogen werden, um z.B. lange Tunnelvolieren zu vermeiden. Ist eine Voliere so gebaut, dass die Besucher an die längste Seite herantreten können, muss diese Voliere mindestens so tief sein wie die Anforderungen es für eine quadratische Form für diese Vogelart ausweisen.

In Tabelle 1 und 2 sind unabhängig vom Volierentyp Mindestabmessungen für Volierengrößen zusammengestellt, in denen unter Beachtung der Anbringung der Einrichtungen und der Grundrissgestaltung den darin gehaltenen Greifvögeln oder Eulen eine angemessene Bewegung auch bei Reinigungs- und Pflegemaßnahmen sowie ggf. eine Haltungsanreicherung durch Strukturelemente möglich sein sollte. Die angegebenen Mindestabmessungen gelten für die Haltung eines Einzeltieres. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche der Voliere um 50 % der für ein Einzeltier vorgesehenen Fläche zu vergrößern. Bei natürlicherweise in größeren Gruppen lebenden Greifvögeln wie Geiern muss die Fläche ab dem fünften Tier in dieser Vogelgruppe für jedes zusätzliche Tier auf mindestens 20 % der für ein Einzeltier vorgesehenen Fläche vergrößert werden. Hiervon ausgenommen sind unselbstständige Jungvögel vor dem Absetzen. Bei der Festlegung wurden Erfahrungswerte aus der Haltungspraxis und aktuelle Literaturangaben berücksichtigt.

Eine Innenvoliere ist immer dann unbedingt erforderlich, wenn aufgrund klimatischer Gründe den Greifvögeln oder Eulen zur Gesunderhaltung der Aufenthalt in einer Außenvoliere verwehrt werden muss. Bei Greifvögeln und Eulen, die aufgrund ihrer klimatischen Ansprüche länger als vier Wochen oder dauerhaft ausschließlich bei von der Außentemperatur abweichenden Temperaturen ohne zumindest zeitlich begrenzten Zugang zu einer Außenvoliere gehalten werden müssen (Winterquartier etc.), darf die Größe der Innenvoliere die für die betreffende Art und Anzahl der Tiere vorgegebenen Mindestmaße der Außenvoliere nicht unterschreiten. Besteht eine direkte Verbindung von der Außenvoliere zur Innenvoliere und kann den Greifvögeln oder Eulen, sofern die Witterung es ohne Beeinträchtigung von Gesundheit und Wohlbefinden zulässt und seuchenhygienische Gründe nicht entgegenstehen, ganzjährig Zugang zur Außenvoliere gewährt werden, muss die Größe der Innenvoliere mindestens 50 % der Grundfläche der für die betreffende Art und Anzahl der Tiere vorgegebenen Mindestmaße der Außenvoliere betragen.

5.2.1.5 Einrichtung der Volieren

- Volieren sollen so eingerichtet sein, dass zielgerichtete Flüge ausgeführt werden können. Einrichtungsgegenstände dürfen die Flugmöglichkeiten nicht behindern. Sitzgelegenheiten sollen in den oberen Bereichen der Voliere so angebracht sein, dass der gesamte Luftraum zu nutzen ist, und unterschiedliche, die Fußgesundheit fördernde Oberflächenstrukturen aufweisen.
- Von außen einsehbare Volieren müssen Rückzugsmöglichkeiten bieten. Insbesondere für mit dem Menschen nicht vertrauten Greifvögel und Eulen muss eine solche Schutzzone geboten werden, von der aus sie selbst die Umgebung beobachten können, sich aber nicht beobachtet fühlen.
- Es müssen leicht zu reinigende Fütterungseinrichtungen und eine Bademöglichkeit vorhanden sein, die ebenso wie die Sitzstangen so anzubringen sind, dass ein Verschmutzen durch Exkremente vermieden wird.
- In Zuchtvolieren sollte das Reinigen und Beschicken insbesondere der Bademöglichkeiten und der Fütterungseinrichtungen ohne Betreten der Voliere möglich sein z. B. durch eine Klappe.
- Zur verhaltensgerechten Unterbringung und zur Vermeidung von haltungsbedingten Ethopathien (Verhaltensstörungen) ist einer den Ansprüchen der jeweiligen Greifvogel- oder Eulenvogelart entsprechende Haltungsanreicherung Rechnung zu tragen.

5.2.1.6 Besetzung der Voliere

- Bei der Besetzung der Voliere ist dem artspezifischen Sozialverhalten der jeweiligen Greifvogel- oder Eulenvogelart Rechnung zu tragen. Viele Greifvögel und Eulen leben außerhalb der Fortpflanzungsperiode solitär. Dieser Aspekt muss auch bei der Besetzung der Volieren beachtet werden. Bei Haltungen in Gruppen bedürfen rangniedere Tiere dauerhaft ausreichende und sichere Rückzugsmöglichkeiten.
- Bei gemeinschaftlicher Haltung systematisch nahestehender Greifvogelarten (vgl. hierzu § 9 BArtSchV) oder Eulenvogelarten ist die Erzeugung von Art- oder Gattungsbastarden durch geeignete Maßnahmen (z. B. Austausch der Bruteier gegen Eiattrappen) zu unterbinden.
- In Tabelle 1 und Tabelle 2 wird für Arten, die in Gruppen gehalten werden sollten, in der Spalte Besonderheiten darauf hingewiesen.

5.2.2 Haltung von Vögeln mit falknerischer Nutzung⁹

Der Freiflug von Greifvögeln und Eulen wird im Wesentlichen aus drei Gründen zu jeweils unterschiedlichen Jahreszeiten praktiziert:

- mit Beizvögeln, die zur Jagd auf freilebendes Wild in dessen natürlichem Lebensraum eingesetzt werden (Falknerei). Beizjäger müssen die maßgeblichen Vorschriften des Jagdrechtes beachten, insbesondere darf das jeweilige Beizwild in der Schonzeit nicht bejagt werden. Um dies sicherzustellen, können zur Beizjagd eingesetzte Greifvögel Freiflug in Gebieten, in denen potentiell Beizwild lebt, lediglich in der Zeit der Vorbereitung auf die Jagdzeit, und während derselben sowie anschließend in der Phase des Abtrainierens erhalten. Die Jagdzeit fast allen Beizwildes fällt in die Herbst- und Wintermonate.
- mit Greifvögeln und gelegentlich auch Eulen bei Flugvorführungen in Greifvogelschauen oder ähnlichen Einrichtungen. Diese Einrichtungen sind von den Witterungspräferenzen des jeweiligen Publikums abhängig, sodass die Vögel im Allgemeinen von Frühjahr bis Herbst im Freiflug präsentiert werden.

⁹ Unter „falknerischer Nutzung“ wird im Sinne dieses Gutachtens die Haltung von Greifvögeln und Eulen mit kontrolliertem Freiflug im Rahmen von Flugschauen, zur Beizjagd mit Greifvögeln in der Falknerei oder in Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen verstanden.

- mit Greifvögeln und gelegentlich Eulen zur Rehabilitation nach länger dauernder tiermedizinischer Behandlung vor der Wiederauswilderung. In diesen Fällen gibt es keine jahreszeitliche Bevorzugung oder Beschränkung.

Grundsätzlich wird Vögeln im Rahmen der falknerischen Nutzung die Möglichkeit zum Freiflug geboten. Die Tiere werden in Volieren (siehe Kapitel 5.2.1), Greifvögel auch an Flugdrahtanlagen (siehe Kapitel 5.2.2.3) gehalten. Das Anleinen an Sitzgelegenheiten ist nur für einen begrenzten Zeitraum zulässig (siehe Kapitel 5.2.2.2).

Voraussetzung für eine falknerische Nutzung zur Beizjagd ist der Nachweis einer entsprechenden Sachkunde durch Vorlage eines gültigen Falknerjagdscheines sowie ausreichend Zeit (ca. 1h pro Tag und Vogel) zur Sicherstellung der Bewegungsmöglichkeit durch Freiflug (mindestens jeden zweiten Tag) in der Trainings- und Freiflugzeit sowie zur Fütterung und Pflege. In Einrichtungen mit falknerisch genutzten Vögeln ¹⁰ müssen Personen beschäftigt sein, die einen gültigen Falknerjagdschein besitzen, ausgenommen bei der zeitweisen Unterbringung in Pflegestationen, Tierarztpraxen und tierärztliche Kliniken.

Die besonderen Ansprüche dämmerungs- und nachtaktiver Arten und die damit verbundenen Anforderungen an die Nutzung müssen berücksichtigt werden – insbesondere in Bezug auf ausreichende Rückzugsmöglichkeiten.

Auf Schutz vor Witterungsunbilden sowie vor Beutegreifern, Attacken potentieller Beutetiere („Hassen“, „Bombardierverhalten“) und ggf. freilebenden Artgenossen ist bei einem angeleiteten Absetzen der Vögel und insbesondere bei der Haltung an einer Flugdrahtanlage besonders zu achten (z. B. Schutzhütte, Schlafkammer usw., vgl. Kapitel 5.2.2.3).

Falknerisch genutzte Greifvögel und Eulen dürfen im Publikumsbereich nur dann präsentiert und/oder für den Freiflug eingesetzt werden, wenn eine sachkundige Person direkt anwesend und für die Vögel befugt verantwortlich ist, um störende Beeinträchtigungen durch das Publikum zu verhindern. Es sind ausreichende Ruhezeiten und Rückzugsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Der Einsatz dämmerungs- und nachtaktiver Eulen ist grundsätzlich auf die Abendzeit zu beschränken.

Einrichtungen und Ausrüstungen für die falknerische Nutzung müssen so gestaltet sein, dass bei den Vögeln keine Schäden z. B. durch Verfangen entstehen können.

5.2.2.1 Ausrüstungen für die falknerische Nutzung und deren Anwendung

Bei der falknerischen Nutzung tragen die Vögel zum Fixieren Riemchen oder Manschetten, z. B. aus weichem aber reißfestem und hautschonendem Leder oder entsprechendem synthetischem Material, die an beiden Beinen angebracht werden. Die Ledermanschetten sind ebenfalls mit kurzen Riemchen versehen. Diese sind, solange der Vogel falknerisch genutzt wird, mit einem Wirbel aus rostfreiem Material zu verknüpfen oder durch andere Techniken vor Verdrehung zu schützen.

An der anderen Seite des Wirbels wird ein Riemen z. B. aus Leder oder eine geflochtene Kunststoffschnur von z.B. 1 bis 2 Metern Länge (entscheidend ist der Abstand zwischen Flugdraht und Sitzgelegenheiten) angebracht und der Vogel an der Sitzgelegenheit oder der Flugdrahtanlage befestigt. Das Fixieren der Vögel hat immer an beiden Beinen unter gleicher Spannung mittels Geschüh jeweils am Lauf (Tarsometatarsus) zu erfolgen.

¹⁰ Anlage 4 zu § 3 Abs. 1 Bundeswildschutzverordnung.

Dieses Geschüh muss guter falknerischer Praxis entsprechen und sollte in der Regel ein Ösengeschüh (z. B. ein Aylmeri-Geschüh) sein. Die Vögel sind durch regelmäßiges Training an diese Ausrüstung und an die Kontrolle (des Beins, der Haut) und den Wechsel des Geschühs zu gewöhnen.

Während des Freifluges dürfen die Riemchen nicht miteinander verbunden sein.

Die Geschühe müssen so gefertigt sein und gewartet werden, dass

- der Vogel keine Schäden erleidet,
- sie nicht zerreißen können,
- Knoten nicht von selbst aufgehen oder vom Vogel gelöst werden können,
- alle Teile, die direkt mit der Haut in Berührung kommen aus ausreichend breitem, weichem, fettgegerbtem Naturleder bestehen.

Für eine zeitweilige Abschirmung visueller Reize, insbesondere beim Transport, ist in vielen Fällen, z. B. bei Großfalken, Habichten und Adlern, der Gebrauch individuell angepasster Hauben unerlässlich.

5.2.2.2 Sitzgelegenheiten

Ein dauerhaftes Begrenzen der Bewegungsfreiheit durch angeleintes Absetzen auf Sitzgelegenheiten ist nicht tierschutzgerecht.

Ausgenommen hiervon ist

- die vorübergehende Zeit des initialen Trainings (Zähmung oder „Abtragen“), in der die Vögel auf den Freiflug vorbereitet werden. Hier kann auch ein längerfristiges angeleintes Absetzen auf Sitzgelegenheiten zeitweise erforderlich sein. Insgesamt darf dieser Zeitraum sechs Wochen nicht überschreiten.
- ein entsprechendes angeleintes Absetzen z.B. im Rahmen der falknerischen Nutzung für die Vor- oder Nachbereitung der Tätigkeit, für die das Tier ausgebildet wurde oder wird.

Ferner

- dürfen die Vorrichtungen zum angeleinten Absetzen keine Schmerzen oder Schäden verursachen,
- ist der Schutz der Tiere, insbesondere vor Beutegreifern, Attacken potentieller Beutetiere und ggf. freilebenden Artgenossen oder vor Beunruhigungen durch Publikumsverkehr durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,
- müssen bei Einsetzen ungünstiger Witterungsbedingungen (Starkregen, Hagel etc.) die Vögel, in Abwesenheit ihrer Betreuungsperson, selbständig einen geeigneten Unterstand (Schutzhütte o. Ä.) aufsuchen können,
- muss für Vögel, die außerhalb des eigentlichen Beiz-/Flugeinsatzes stundenweise auf Sitzgelegenheiten abgesetzt werden, Tränke- und Badewasser bedarfsgerecht (s. dazu Kapitel 3.2.4) erreichbar sein.

Als Sitzgelegenheiten dienen Blöcke, Sprenkel oder Hohe Recks. Die Oberfläche der Sitzgelegenheiten soll aus weichem Naturholz bestehen oder mit Kork oder Kunstrasen belegt sein, sofern sie nicht gepolstert und mit Leder, Stoff oder anderem geeignetem Material bezogen sind.

Unter allen Sitzgelegenheiten, an denen der Vogel angeleint wird, muss, wenn der Vogel beim Abflug/Ab sprung von der Sitzgelegenheit den Erdboden nicht erreicht, ein gespanntes Tuch angebracht werden, das ein Verwickeln verhindert.

Das angeleinte Absetzen des Vogels auf der Hohen Reck darf nur unter direkter Aufsicht durch Betreuungspersonal erfolgen. Da die Bewegungsfreiheit des Vogels auf der Hohen Reck erheblich eingeschränkt ist, darf diese nur in den ersten Tagen der Ausbildung ganztägig und unter direkter Aufsicht, sonst nur in der Zeit des Freifluges während weniger Stunden erfolgen. Das Unterfliegen der Hohen Reck ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern.

5.2.2.3 Flugdrahtanlagen und Schlafkammern

Die Haltung an einer Flugdrahtanlage ist nur für Greifvögel geeignet und erlaubt, die für den Freiflug trainiert sind oder dafür ausgebildet werden und die während der Freiflugzeiten (s. Kapitel 5.2.2) mindestens jeden zweiten Tag Freiflug erhalten. Ungeeignet ist sie für Brutpaare und die Jungenaufzucht. Die Haltung von Eulen an Flugdrahtanlagen wird abgelehnt.

Die Verwendung von Flugdrahtanlagen ist nur für falknerisch genutzte Greifvögel, unter nachfolgenden Bedingungen und möglichst in Kombination mit einer Voliere zulässig:

- Falknerisch genutzte Greifvögel dürfen an einer Flugdrahtanlage nur gehalten werden, wenn den Vögeln eine der Volierenhaltung vergleichbare Bewegungsmöglichkeit angeboten wird und vom Greifvogel ein vor Witterungsunbilden geschützter Raum (Schutzhütte oder anderer Unterstand) selbstständig aufgesucht werden kann.
- Auf eine individuelle Eignung der Greifvögel für eine Haltung an der Flugdrahtanlage ist beim Training zur Gewöhnung an diese Haltungsform besonders Rücksicht zu nehmen. Greifvögel, die sich nicht dafür eignen, sind in einer Voliere unterzubringen.
- Für jeden Vogel ist eine separate Flugdrahtanlage und möglichst eine Voliere vorzuhalten.

Flugdrahtanlagen bestehen aus einem zwischen zwei Sitzgelegenheiten gespannten Stahldraht, belastungsfähigen Kunststoffseil oder einem glatten, korrosionsbeständigen Rohr, auf denen ein Ring läuft. Der Vogel wird über eine reißfeste Kunststoffschnur mit dem Ring verbunden. Flugdrahtanlagen sind so zu gestalten, dass Verletzungen insbesondere durch abruptes Stoppen am Ende der Flugdrahtanlage vermieden werden. Auf weitere Schutzeinrichtungen zur Verhinderung von unbefugtem Betreten, Eindringen von Prädatoren oder Ähnlichem ist zu achten.

Die Länge des Flugdrahtes soll 4 m nicht unterschreiten und für Vögel mit einer hohen Startgeschwindigkeit nicht mehr als 6 m betragen, um Schäden zu vermeiden. Für Vögel mit relativ langsamer Startgeschwindigkeit kann die Flugdrahtlänge auch 10 m betragen. Einen guten Schutz vor Verletzungen bieten beispielsweise auch Flugdrahtanlagen mit umlaufender Reck.

Mindestens eine Sitzgelegenheit ist als Witterungsschutz mit einer dreiseitig geschlossenen und überdachten Schutzhütte zu versehen, die ggf. zum Schutz vor Beutegreifern verschließbar sein kann. Die Sitzgelegenheit in der Schutzhütte muss so hoch sein, dass zwischen Stoßende (Schwanzende) und Boden sowie zwischen Kopf und Decke mindestens ein Abstand von 10 cm verbleibt und der Greifvogel in aufrechter Körperhaltung sitzen kann.

Tränke- und Badewasser muss für an Flugdrahtanlagen gehaltene Vögel jederzeit (s. Kapitel 3.2.4) erreichbar sein.

Es ist darauf zu achten, dass sich Vögel an benachbarten Flugdrahtanlagen nicht erreichen können; zwischen unverträglichen Vögeln sowie Vögeln, zwischen denen eine Prädator-Beute-Beziehung besteht, sind Sichtblenden anzubringen.

Flugdrahtanlagen ohne einen für die Dämmerungs- und Nachtzeit angemessenen Schutzraum müssen für die nächtliche Unterbringung der Greifvögel durch eine Schlafkammer oder eine Voliere ergänzt werden. Eine unabhängig von der Flugdrahtanlage eingerichtete Schlafkammer dient ausschließlich der nächtlichen Unterbringung von falknerisch genutzten Greifvögeln. Sie ist keinesfalls für eine darüberhinausgehende

Nutzung geeignet. Die Schlafkammer muss mindestens 10 % breiter sein als die maximale Flügelspannweite des Greifvogels, der in der betreffenden Einrichtung untergebracht ist, damit der Vogel die Flügel ausbreiten kann, ohne die Schwingen zu beschädigen.

6 ANHANG

6.1 Mindestanforderungen an Volierengrößen für Greifvögel und Eulen

Die angegebenen Mindestabmessungen gelten, wenn nicht anders angegeben, für die Haltung eines Einzeltieres. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche der Voliere um 50 % zu vergrößern. **Ausgenommen hiervon sind unselbstständige Jungvögel während der Aufzucht vor dem Absetzen.** Für natürlicherweise in größeren Gruppen lebende Greifvögel (s. unter Besonderheiten) muss die Fläche ab dem fünften Tier in dieser Vogelgruppe für jedes zusätzliche Tier auf mindestens 20% der für ein Einzeltier vorgesehen Fläche vergrößert werden. Werden andere als die im Anhang explizit namentlich aufgeführten Greifvögel und Eulen gehalten, können die Mindestmaße von Greifvogel- oder Eulenarten einer vergleichbaren Größe, ähnlicher Biologie und analogem Bewegungsverhalten zugrunde gelegt werden.

Kategorien der Temperaturanforderungen für Greifvögel und Eulen

- I. Völlig winterhart: benötigen nur Regen- und Windschutz
- II. Gegen sehr starken Frost empfindlich: benötigen einen ungeheizten trockenen und zugluftfreien Schutzraum oder eine entsprechende Schlafhöhle
- III. Nicht völlig frostunempfindlich: benötigen unbedingt eine trockene, zugluftfreie und frostfreie Innenvoliere
- IV. Frostempfindlich: benötigen unbedingt eine trockene, zugluftfreie Innenvoliere, die während der Haltungsphase eine den artspezifischen Ansprüchen der Vögel genügende Mindesttemperatur aufweist, bei der Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden durch Kälteeinwirkung sicher vermieden werden

6.1.1 Tabelle 1: Mindestanforderungen an Volierengrößen und Haltungstemperaturen für Greifvögel

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Adlerbussard (<i>Buteo rufinus</i>)	18	2,5	I	
Affenadler (<i>Pithecophaga jefferyi</i>)	32	3,0	IV	
Aguja (<i>Geranoaetus melanoleucus</i>)	24	2,5	II	
Andenkondor (<i>Vultur gryphus</i>)	40	3,0	I	Wird in menschlicher Obhut sehr alt, gehört zu den größten flugfähigen Vögeln der Welt, ist bei längeren Flügen auf Thermik angewiesen. Paarweise Haltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Bartgeier (<i>Gypaetus barbatus</i>)	32	3,0	I	
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	12	2,5	III	
Bengalengeier (<i>Gyps bengalensis</i>)	18	2,5	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Bergkarakara (<i>Phalcoboenus megalopterus</i>)	12	2,5	II	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Bindenseeadler (<i>Haliaeetus leucoryphus</i>)	24	2,5	I	
Blaubussard siehe Aguja (<i>Geranoaetus melanoleucus</i>)				

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Brahminenweih (<i>Haliastur indus</i>)	12	2,5	III	
Buntfalke (<i>Falco sparverius</i>)	7,5	2,0	III-II, geografische Herkunft beachten	
Chimachima (<i>Milvago chimachima</i>)	12	2,5	III	
Chimangokarakara (<i>Milvago chimango</i>)	12	2,5	II	
Einfarb-Schlangenadler (<i>Circaetus cinereus</i>)	24	2,5	III	
Eleonorenfalke (<i>Falco eleonora</i>)	12	2,5	III	
Europäischer Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	32	3,0	I	
Falklandkarakara (<i>Phalcoboenus australis</i>)	12	2,5	I	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Felsenbussard (<i>Buteo rufofuscus</i>)	12	2,5	III	
Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	18	2,5	II	Dauerhaltung gilt als problematisch
Gänsegeier (<i>Gyps fulvus</i>)	24	3,0	I	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Gaukler (<i>Terathopus ecaudatus</i>)	18	2,5	III	
Gelbkopfkarakara siehe Chimachima				

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
(Milvago chimachima)				
Gerfalke (<i>Falco rusticolus</i>)	12	2,5	I	
Gleitaar (<i>Elanus caeruleus</i>)	12	2,5	III	
Graukopf-Seeadler (<i>Haliaeetus ichthyaetus</i>)	24	2,5	IV	
Großer Singhabicht (<i>Melierax canorus</i>)	12	2,5	III	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	12	2,5	I	
Habichtsadler (<i>Aquila fasciata</i>)	18	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Halsband-Zwergfalke (<i>Polyhierax semitorquatus</i>)	7,5	2,0	IV	
Harpyie (<i>Harpia harpyja</i>)	32	3,0	III	
Harris Hawk siehe Wüstenbussard (<i>Parabuteo unicinctus</i>)				
Himalajageier (<i>Gyps himalayensis</i>)	24	3,0	I	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungenreicherung) zur Haltunganreicherung empfehlenswert
Höhlenweihe (<i>Polyboroides typus</i>)	12	2,5	III	
Jagdfalke siehe Gerfalke (<i>Falco rusticolus</i>)				
Kaffernadler (<i>Aquila verreauxii</i>)	32	3,0	II	

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Kahlkopfgeier (<i>Sarcogyps calvus</i>)	24	3,0	IV	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Kaiseradler (<i>Aquila heliaca</i>)	24	3,0	I	
Kampfadler (<i>Polemaetus bellicosus</i>)	24	3,0	III	
Kappengeier (<i>Necrosyrtes monachus</i>)	18	2,5	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Keilschwanzadler (<i>Aquila audax</i>)	24	3,0	I	
Königsbussard (<i>Buteo regalis</i>)	18	2,5	I	
Königsgeier (<i>Sarcoramphus papa</i>)	18	2,5	IV (sehr frostempfindlich)	Paarweise Haltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Kornweihe (<i>Circus cyaneus</i>)	12	2,5	I	
Kronenadler (<i>Stephanoaetus coronatus</i>)	24	3,0	III	
Kuttengeier siehe Mönchsgeier (<i>Aegypius monachus</i>)				
Lannerfalke (<i>Falco biarmicus</i>)	12	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Laggarfalke (<i>Falco jugger</i>)	12	2,5	II	

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Luggerfalke siehe Laggarfalke (<i>Falco jugger</i>)				
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	12	2,5	I	
Merlin (<i>Falco columbarius</i>)	7,5	2,5	I	Bei strengem Frost erhöhter Futterbedarf – trockene Haltungsbedingungen
Mönchsgeier (<i>Aegypius monachus</i>)	32	3,0	I	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Ohrengeier (<i>Torgos tracheliotus</i>)	32	3,0	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Palmgeier (<i>Gypohierax angolensis</i>)	18	2,5	IV	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Prachtadler (<i>Spizaetus ornatus</i>)	18	2,5	IV	
Präriefalke (<i>Falco mexicanus</i>)	12	2,5	I	
Rabengeier (<i>Coragyps atratus</i>)	12	2,5	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)	12	2,5	I	
Riesenseeadler (<i>Haliaeetus pelagicus</i>)	32	3,0	I	

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	12	2,5	II	
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	12	2,5	I	
Rotfußfalke (<i>Falco vespertinus</i>)	12	2,5	III	
Rotkehlfalkchen (<i>Microhierax caerulescens</i>)	7,5	2,0	IV	
Rotrückenbussard (<i>Geranoaetus polyosoma</i>)	12	2,5	II	
Rotschwanzbussard (<i>Buteo jamaicensis</i>)	12	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Sakerfalke (<i>Falco cherrug</i>)	12	2,5	III-I, geografische Herkunft beachten	
Schelladler (<i>Clangla clanga</i>)	24	2,5	II	
Schlangenadler (<i>Circaetus gallicus</i>)	12	2,5	III	
Schlangenhabicht (<i>Eutriorchis astur</i>)	12	2,5	III	
Schmutzgeier (<i>Neophron percnopterus</i>)	18	2,5	III-II, geografische Herkunft beachten	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Schneegeier siehe Himalajageier (<i>Gyps himalayensis</i>)				
Schopfadler (<i>Lophaetus occipitalis</i>)	18	2,5	III	
Schopfkarakara (<i>Caracara plancus</i>)	18	2,5	II	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>)	18	2,5	II	Haltungsanreicherung empfehlenswert
Schreiseeadler (<i>Haliaeetus vocifer</i>)	18	2,5	IV	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	12	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Sekretär (<i>Sagittarius serpentarius</i>)	mindestens 100 pro Paar	3,0	IV	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	7,5	2,5	I	
Sperberbussard (<i>Kaupifalco monogrammicus</i>)	12	2,5	IV	
Sperbergeier (<i>Gyps rueppellii</i>)	24	3,0	II	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Steinadler (<i>Aquila chrysaetos</i>)	24	3,0	I	
Steppenadler (<i>Aquila nipalensis</i>)	24	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Truthahngeier (<i>Cathartes aura</i>)	12	2,5	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	12	2,5	I	
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	12	2,5	I	
Weißbauchseeadler	18	2,5	III	

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
<i>(Haliaeetus leucogaster)</i>				
Weißkopfseeadler <i>(Haliaeetus leucocephalus)</i>	24	3,0	I	
Weißrückengeier siehe Zwerggänsegeier <i>(Gyps africanus)</i>				
Wespenbussard <i>(Pernis apivorus)</i>	18	2,5	III	besonderes Erkundungs- und Ernährungsverhalten beachten - Naturboden mit Scharrmöglichkeiten erforderlich
Wollkopfgeier <i>(Trigonoceps occipitalis)</i>	24	3,0	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert
Würgadler <i>(Morphnus guianensis)</i>	24	3,0	III	
Würgfalke siehe Sakerfalke <i>(Falco cherrug)</i>				
Wüstenbussard <i>(Parabuteo unicinctus)</i>	12	2,5	II-I	Haltung im Sozialverband möglich
Zwerggänsegeier <i>(Gyps africanus)</i>	18	2,5	III	Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial (z. B. Fütterungsanreicherung) zur Haltungsanreicherung empfehlenswert

1 Mindestanforderungen an Volierengrößen und Haltungstemperaturen für Greifvögel

6.1.2 Tabelle 2: Mindestanforderungen an Volierengrößen und Haltungstemperaturen für Eulen

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Afrikanischer Waldkauz (<i>Strix woodfordi</i>)	7,5	2,5	III	
Afrika-Zwergohreule (<i>Otus senegalensis</i>)	7,5	2,0	IV-III	
Amerikanischer Uhu siehe Virginiauhu (<i>Bubo virginianus</i>)				
Bartkauz (<i>Strix nebulosa</i>)	18	2,5	I	
Bengalenuhu (<i>Bubo bengalensis</i>)	12	2,5	III-II, geografische Herkunft beachten	
Bindenfischeule (<i>Scotopelia peli</i>)	12	2,5	IV	
Blassuhu (<i>Bubo lacteus</i>)	18	2,5	IV-III, geografische Herkunft beachten	
Brahmakauz (<i>Athene brama</i>)	7,5	2,0	III	
Brasilkauz (<i>Strix hylophila</i>)	7,5	2,5	IV	
Brasilsperlingskauz (<i>Glaucidium brasilianum</i>)	7,5	2,0	IV	
Brillenkauz (<i>Pulsatrix perspicillata</i>)	12	2,5	III	
Chacokauz (<i>Strix chacoensis</i>);	7,5	2,5	III	
Cholibakreischeule (<i>Megascops choliba</i>)	7,5	2,0	IV-III	
Elfenkauz (<i>Micrathene whitneyi</i>)	7,5	2,0	IV	
Fischuhu (<i>Ketupa zeylonensis</i>)	12	2,5	III	

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Fleckenuhu (<i>Bubo africanus</i>)	18	2,5	III	
Guineahu (<i>Bubo poensis</i>)	7,5	2,5	IV	
Habichtskauz (<i>Strix uralensis</i>)	12	2,5	I	
Halsband-Zwergohreule (<i>Otus letia</i>);	7,5	2,5	III	
Hispaniola-Schleiereule (<i>Tyto glaucops</i>)	7,5	2,5	IV	
Indien-Zwergohreule (<i>Otus bakkamoena</i>),	7,5	2,5	III	
Kaninchenkauz (<i>Athene cunicularia</i>)	7,5	2,0	II	Benötigt Höhlen und Grabmöglichkeit im Boden
Kapgraseule (<i>Tyto capensis</i>)	7,5	2,5	III	überwiegend bodenlebend, braucht Deckung auf dem Boden
Kapohreule (<i>Asio capensis</i>)	7,5	2,5	III	überwiegend bodenlebend, braucht Deckung auf dem Boden
Kapuhu (<i>Bubo capensis</i>)	18	2,5	III	
Kuckuckskauz (<i>Ninox novaeseelandiae</i>)	7,5	2,5	I	
Kuckuckszwergkauz (<i>Glaucidium cuculoides</i>)	7,5	2,0	IV	
Malaienkauz (<i>Strix leptogrammica</i>)	12	2,5	III	
Malaienuhu (<i>Bubo sumatranus</i>)	12	2,5	III	
Maskeneule (<i>Phodilus badius</i>)	7,5	2,0	IV	
Nepaluhu (<i>Bubo nipalensis</i>)	18	2,5	III	

Art	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindestanforderungen an die Voliere Höhe in m	Temperaturanforderungen	Besonderheiten
Nordbüscheleule (<i>Ptilopsis leucotis</i>)	7,5	2,0	III	
Perlzwergkauz (<i>Glaucidium perlatum</i>)	7,5	2,0	IV-III, geografische Herkunft beachten	
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	7,5	2,0	I	
Sägekauz (<i>Aegolius acadicus</i>)	7,5	2,0	I	
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	7,5	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Schneeeule (<i>Bubo scandiacus</i>)	18	2,5	I	tagaktiv, überwiegend bodenlebend
Schreieule (<i>Pseudoscops clamator</i>)	7,5	2,5	III-II, geografische Herkunft beachten	
Sperbereule (<i>Surnia ulula</i>)	12	2,5	I	weitgehend tagaktiv
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	7,5	2,0	I	
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	7,5	2,0	II-I, geografische Herkunft beachten	
Streifenkauz (<i>Strix varia</i>)	7,5	2,5	I	
Streifen-Zwergohreule (<i>Otus brucei</i>)	7,5	2,0	III	
Strichelkauz siehe Brasilsperlingskauz (<i>Glaucidium brasilianum</i>)				
Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>)	7,5	2,5	I	überwiegend bodenlebend, braucht Deckung auf dem Boden
Sundafischuhu (<i>Ketupa ketupu</i>)	12	2,5	III	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	18	2,5	I	
Virginiauhu (<i>Bubo virginianus</i>)	18	2,5	II-I, geografische Herkunft beachten	
Waldkauz	7,5	2,5	I	

Art	Räumliche Mindest- anforder- ungen an die Voliere Grundfläche in m ²	Räumliche Mindest- anforder- ungen an die Voliere Höhe in m	Temperatur- anforderungen	Besonderheiten
<i>(Strix aluco)</i>				
Waldohreule <i>(Asio otus)</i>	7,5	2,5	I	
Wüstenuhu <i>(Bubo ascalaphus)</i>	18	2,5	III	
Zwergohreule <i>(Otus scops)</i>	7,5	2,0	III	

2 Mindestanforderungen an Volierengröße und Haltungstemperaturen für Eulen

7 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Zugrundeliegende und weiterführende Literatur wird neben diesem Gutachten auf der Homepage des BMEL veröffentlicht.

An der Erstellung dieses Gutachtens haben folgende Beteiligte mitgewirkt:

Frau Dr. Maria Dayen
Herr Dr. Norbert Kummerfeld
Herr Dr. Thomas Bartels

AG-Eulen
Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.
Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.
Bundestierärztekammer e.V.
Bundesverband für fachgerechten Natur-, Tier- und Artenschutz e.V.
Bundesverband Tierschutz e.V.
Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Deutscher Falkenorden e.V.
Deutscher Tierschutzbund e.V.
Deutscher Wildgehegeverband e.V.
Dirk Sindhu, Bergische Greifvogelhilfe
Orden Deutscher Falkoniere - Bund der Falkner und Greifvogelfreunde e.V.
PETA Deutschland e.V.
Pro Wildlife e.V.
Prof. Wolfgang Scherzinger
Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.
Verband der Zoologischen Gärten e.V.
Verband Deutscher Falkner
Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht e.V.
VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Vertreterinnen und Vertreter der Bundes-, Landes- und kommunalen bzw. städtischen, für den Tierschutz zuständigen Behörden.

7.1 Differenzprotokoll der AG-Eulen

Die AG Eulen stimmt der Entwurfsfassung des Gutachtens grundsätzlich zu (s. Einschränkung der Anbindehaltung), jedoch wird die Haltung und Nutzung von Eulen mit falknerischen Mitteln in Flugshows aus Tierschutzgründen (s. Expertise von Herrn Dr. Wolfgang Scherzinger) abgelehnt.

Unter „falknerischer Nutzung“ wird im Gutachten die Haltung von Eulen mit kontrolliertem Freiflug im Rahmen von Flugschauen verstanden. Sie führen zwar richtig aus, dass der Einsatz dämmerungs- und nachtaktiver Eulen grundsätzlich auf die Abendzeit zu beschränken ist sowie die besonderen Ansprüche dämmerungs- und nachtaktiver Eulenarten - und die damit verbundenen Anforderungen an den Einsatz

von Eulen im Freiflug - im Rahmen einer Flugshow berücksichtigt werden müssen. Jedoch lässt das Gutachten gänzlich unberücksichtigt, dass eine Anbindehaltung von Eulen sehr problematisch ist, zumal sie zu erheblichen dauerhaften Schäden an Füßen und Beinen führen kann, diese uns somit mit dem Tierschutzgesetz als nicht vereinbar erscheint.

Da Eulen in der Regel nachtaktiv sind, ist ein Freiflug tagsüber in Flugshows aus fachlicher Sicht und aus Gründen des Tierwohls nicht vereinbar.

7.2 Differenzprotokoll der AG-Eulen / Deutschland, Dr. Wolfgang Scherzinger

Mit Dank bestätigen wir die Zusendung der Endfassung des Gutachtens 2024, das die Bestimmungen entsprechender Gutachten aus 1995 ersetzt.

Wir stimmen dem Gutachten im Grundsatz zu, wünschen uns aber einige formale Präzisierungen:

Seite 5: die Formulierung Zurschaustellung nur abgetragener Vögel ist auf Eulen in Flugschauen zu beschränken, sollte sich jedoch nicht auf Eulen in artgerechten Schaugehegen (Volieren) beziehen.

S. 8: die erforderliche Beachtung von Interaktionen gilt nicht nur gegenüber dem Publikum, sie muss auf die Stressvermeidung durch die Nachbarschaft weiterer Eulen- und Greifvogelarten sowie von Jagdhunden ausgeweitet werden (zumal kleinere Eulenarten ins Beuteschema größerer Eulenarten und Greifvögel fallen und durch deren Nähe unter Dauerstress leiden).

S. 12: der Einstufung von Flugdrahtanlagen als für Eulen ungeeignet ist unbedingt zuzustimmen (vgl. S. 33), doch sollte die falknerische Anbindehaltung von Eulen (auf Pflock, Jule, Reck etc.) grundsätzlich abgelehnt werden, weil das Risiko von erheblichen Beinverletzungen z. B. beim Absprung besteht.

S. 14: die Überprüfung des Ernährungszustands stellt die Grundlage für den laufenden Fütterungsplan. Sie sollte in Anpassung an den jahreszeitlich wechselnden Nahrungsbedarf wenigstens 4 x jährlich erfolgen.

S. 16: für ein Abtrainieren von Eulen gibt es keine fachliche Begründung, wir halten sie für überflüssig.

S. 22: zur Fehlprägung von Eulen durch unsachgemäße Handaufzucht wünschen wir statt dem Begriff „vermeiden“ eine unmissverständlichere Formulierung, wie z. B. „verhindern“.

S. 28: wegen des dauerhaften Mangels an naturgegebenen Umweltreizen widersprechen ganzseitig geschlossene Volieren jedem basalen Anspruch einer art- und verhaltensgerechten Vogelhaltung. Diese Haltungsform darf nur in gut begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (z. B. Nachzucht sehr seltener, störungsempfindlicher Arten).

S. 31: hier sollte explizit festgehalten werden, dass eine nächtliche Unterbringung von Eulen in sogenannten Schlafkammern nicht in Frage kommt (Haupt-Aktivitätsphase dämmerungs- und dunkelaktiver Eulen; vgl. S. 35).

Enttäuschender Weise fanden unsere Vorschläge bei den aufgeführten Mindestmaßen für Volieren (unser Schreiben vom 1.8.2023) keine Berücksichtigung. So empfahlen wir für alle Eulenarten Volierenhöhen von wenigstens 2,5m, für sehr große Arten 3m. (Bei 2m Höhe – wie im aktuellen Gutachten für alle kleinen Arten empfohlen – fehlt es an Sicherheitsabstand und Ausweichraum, wenn der Pfleger das Gehege betritt. Entsprechend besteht ein hohes Risiko, dass die Eulen gegen die Gitterwände fliegen und hier anprallen, was zu groben Verletzungen der Wachshaut und des Großgefieders führt).

7.3 Differenzprotokoll von der Auffangstation Bergische Greifvogelhilfe

Die unter Punkt IV.2.1.2 erwähnte Aufnahme von ggf. hilflosen Nestlingen und Ästlingen ist im vorliegenden Gutachten nicht hinreichend differenziert.

Bei der Aufnahme muss der Entwicklungsstand berücksichtigt werden. Am Boden befindliche Nestlinge von Greifvögeln und Eulen werden am Boden nicht von den Altvögeln versorgt, daher besteht hier immer Handlungsbedarf. Für Laien ist die Erkennung der Hilfsbedürftigkeit und der Entwicklungsphase allerdings schwierig.

Als weiteren Aufnahmegrund ist auch bei Ästlingen die Wahl des Brutplatzes als weiteres Kriterium zu berücksichtigen, da an innerstädtischen Plätzen (z.B. Verkehrsinseln, Fußgängerzonen, Gewerbebetriebe) eine Aufzucht von Ästlingen durch die Altvögel oft unmöglich ist.

7.4 Differenzprotokoll der Vertreter der Tierschutzverbände

Bundesverband Tierschutz e.V., Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V., Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V., Deutscher Tierschutzbund e.V., PETA-Deutschland e.V., Pro Wildlife e.V. und VIER PFOTEN – Stiftung für Tierschutz

Die unterzeichnenden Tier- und Artenschutzorganisationen begrüßen grundsätzlich die Überarbeitung des fast 30 Jahre alten Gutachtens über die Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen. Im Vergleich zum bisherigen Text legt das neue Gutachten wesentlich umfassendere Hinweise zur Haltung und Pflege von Greifvögeln und Eulen vor, insbesondere auch höhere Anforderungen an die Sachkunde eines Tierhalters.

Insgesamt trägt das Gutachten jedoch weiterhin nicht dem heutigen Wissens- und Erfahrungsstand über das Verhalten der Tiere Rechnung. Zentrale Vorgaben gewährleisten keine Haltung, die den Maßgaben der §§ 1 und 2 TierSchG, dem §42 BNatSchG und dem Staatsziel Tierschutz (Art. 20 a GG) entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die falknerische Haltung von Greifvögeln und Eulen. Die entscheidenden Merkmale dieser Haltung, nämlich die Gewöhnung bzw. Prägung auf den Menschen, die Nahrungsreduktion und die Anbindehaltung schränken die Vögel in ihrem natürlichen Verhalten erheblich ein und stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, ebenso wie die damit einhergehende Beizjagd an sich. Von den Unterzeichnern wird dies entsprechend abgelehnt. Insbesondere Haltung und Einsatz für Flugvorführungen sowie zu reinen Schauzwecken sind nicht zu rechtfertigen. Eine Anbindehaltung von Eulen ist als besonders tierschutzwidrig abzulehnen, da die Geschwürriemen fast zwangsläufig zu Federverlust, Hautreizungen oder Ekzemen führen und die Haltungsform darüber hinaus

mit dem Aktivitätsrhythmus der fast durchweg dämmerungs- und nachtaktiven Tiere kollidiert (vgl. hierzu Scherzinger (2017))¹¹.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzustellen, dass die Sachkunde zur Haltung und Pflege von Greifvögeln nicht ausschließlich an den Falknerjagdschein gebunden sein darf, da die Zielsetzungen und Kenntnisse sich erheblich zwischen falknerischer Haltung einerseits und der Pflege, Rehabilitation und Wiederauswilderung der Wildvögel andererseits unterscheiden.

Obwohl alle Haltungen Greifvögeln und Eulen ein Fliegen ermöglichen sollen, sind die im Gutachten aufgeführten Mindestvorgaben für Volieren nicht geeignet, dies zu gewährleisten. Besonders kritisch ist die Ablösung der Ausführungen zur Haltung für Zuchttiere in den Wildgehegeleitlinien (BMEL 1995), was für viele Arten eine deutliche Absenkung der Volierenmaße (Flächen und Höhen) auf teils nur noch ein Viertel bedeutet, obwohl wissenschaftliche Begründungen hierfür nicht vorliegen.

Hinzu kommt, dass die Mindestvolierenhöhe für kleine Eulenarten von bislang 2,5 auf 2 Meter reduziert wurde, um baurechtliche Vereinfachungen zu schaffen. Diese Änderung führt somit nicht nur zu einer Absenkung des potenziellen Flug- und Haltungsraums um 20 Prozent, sondern schränkt damit auch die Möglichkeit einer verhaltensgerechten Einrichtung der Volieren spürbar ein.

Da das vorliegende Gutachten lediglich Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen stellt, ist es angesichts der o.g. tierschutzfachlich nicht begründeten Absenkungen in den Haltungsanforderungen rechtlich fraglich, ob es als Genehmigungsvoraussetzung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG verwendet werden kann. Denn im Lichte der Richtlinie 1999/22/EG über die Haltung von Wildtieren in Zoos (EG-Zoorichtlinie) kann eine Zoo-Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Haltung der Tiere „hohen Anforderungen“ genügt (vgl. hierzu die Stellungnahme der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württemberg (2016)¹²).

Die Tier- und Artenschutzorganisationen appellieren erneut an den Gesetzgeber, die Haltungsanforderungen von Greifvögeln und Eulen in eine rechtverbindliche Verordnung zu überführen, mit der auch die Anbindehaltung von Greifvögeln und Eulen verboten werden muss. Unabhängig davon sollte bei einer zukünftigen Überarbeitung der Prozess transparenter und damit wissenschaftlich fundierter gestaltet werden.

7.5 Differenzprotokoll der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)

Die TVT begrüßt die Neufassung des Gutachtens und gibt zu folgenden Punkten ein Differenzprotokoll ab:

1. Die Haltung von Greifvögeln und Eulen in ganzseitig geschlossenen Volieren wird abgelehnt. Insbesondere in Greifvogelparks, Schaufalknereien etc. sind die Tiere ausreichend an Publikumsverkehr gewöhnt. Volieren sind daher so zu gestalten, dass zumindest teilweise geöffnete Seitenwände, drahtbespannte Fenster, Sichtschlitze etc. eine optische Wahrnehmung der Umgebung erlauben. Ein Verschließen der Sichtmöglichkeiten ist nur als Ausnahme und nur für adult in Auffangstationen gelangte Wildvögel, nur im Rahmen der Rehabilitation zur Auswilderung, zur Zucht von bedrohten Arten im Rahmen von koordinierten Zuchtprogrammen während der Brutzeit und bei regelmäßig falknerisch

¹¹ Scherzinger, W. (2017): Tierschutzrelevante Aspekte der Eulenhaltung, Eulen-Rundblick Nr. 67 – Mai 2017: S. 31-36.

¹² Maisack, C. (2016): Stellungnahme „Haltung und Zurschaustellung von Greifvögeln und/oder Eulen. Online unter: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/Stellungnahme-Fachthemen-Greifv%C3%B6gel.pdf> Zuletzt abgerufen am 10.10.2024.

geflogenen Vögeln (Freiflug mindestens jeden zweiten Tag), die im Einzelfall eine offenerere Haltung nicht tolerieren, zulässig. In Auffangstationen gelangte Vögel, die nicht ausgewildert werden können, müssen dauerhaft in Volieren, die allen Anforderungen des Gutachtens entsprechen, gehalten werden.

2. Eine Anbindehaltung von Greifvögeln ist abzulehnen.

Die Haltung an Flugdrahtanlagen ist nur zulässig, wenn die Vögel regelmäßig (mindestens jeden zweiten Tag) für mindestens 20 Minuten falknerisch geflogen werden. Vögel, die für das falknerische Fliegen ausgebildet werden, dürfen für eine Dauer von maximal sechs Wochen angebunden gehalten werden. Bei Flugvorführungen außerhalb der Haltungseinrichtung und für den falknerischen Einsatz dürfen Vögel maximal 72 Stunden, unterbrochen von mindestens zwei Flugeinsätzen, deren Flugzeit zusammen mindestens 40 Minuten beträgt, angebunden gehalten werden.

7.6 Differenzprotokoll der Vertreter des Verbands der Zoologischen Gärten e.V.

Der Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V. begrüßt grundsätzlich das aktualisierte „Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln (Accipitriformes, Falconiformes) und Eulen (Strigiformes)“, da es gegenüber dem Gutachten aus dem Jahr 1995 zeitgemäße Verbesserungen beinhaltet. Es hat uns zudem gefreut, dass das Autorenteam und das Ministerium einige Verbesserungsvorschläge der tierhaltenden Verbände aufgegriffen und sich insgesamt für tragbare Kompromisse offen gezeigt haben. Gleichwohl merken wir als am Entstehungsprozess des Gutachtens beteiligte Biologen, Veterinäre, Zootierpfleger und Tierhalter mit jahrzehntelanger praktischer Erfahrung in der Haltung, Zucht und Pflege von Greifvögeln und Eulen nachfolgende Punkte an:

- Die Unterzeichner signieren das Gutachten als Verbandsvertreter, nicht als persönliche Sachverständige, da sie zu einigen Inhalten Vorbehalte haben.
- Bezüglich der Aufgabenzuweisungen zoologischer Einrichtungen in Deutschland sind neben § 2 TierSchG und § 11 TierSchG auch § 42 BNatSchG, die EU-Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos sowie Artikel 9 des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Demnach sind Zoos, Tierparks und Tiergärten gesetzlich dazu angehalten, im Sinne des Schutzes der globalen Biodiversität die ex-situ Haltung und Erhaltung bedrohter Tierarten umzusetzen. Diese Aufgaben müssen – auch unter hohen Tierhaltungsaufgaben - widerspruchsfrei erfüllbar bleiben.
- Wir weisen grundsätzlich darauf hin, dass Gutachten zu Mindestanforderungen an die Tierhaltung in Deutschland nur als Orientierungs- und Auslegungshilfe für Tierhalter sowie für zuständige Vollzugsbehörden für die Auslegung einschlägiger Rechtsvorschriften dienen. Entsprechend dürfen die in Gutachten formulierten Forderungen oder Empfehlungen die geltende Gesetzeslage nicht übertreffen (vgl. Beckmann, M. (2018): „Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren in Zoos“. Zeitschrift für Europäisches Umwelt- und Planungsrecht 3/2018). § 2 TierSchG gilt insoweit als Grundvorschrift über die Tierhaltung: So muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm haltungsbedingt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Weiterhin muss er über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Anforderungen in Gutachten, die über diese gesetzlichen

Ansprüche an die Tierhaltung in Deutschland hinausgehen, sind also als optionale, nicht aber als verpflichtende Anforderungen zu verstehen.

- Wir kritisieren, dass einige Anforderungen, besonders räumliche Mindeststandards, die bisher in der Praxis nicht zu tierschutzrelevanten Sachverhalten gemäß § 2 TierSchG geführt haben, zum Teil ohne erkennbaren Grund und ohne empirische Evidenz auf ein neu angesetztes Mindestmaß angehoben wurden (s. Gutachten, Kapitel V.1.1.4: Volierengrößen). Dazu zählt auch die Anforderung, dass bei Greifvögeln und Eulen, die aufgrund ihrer klimatischen Ansprüche länger als vier Wochen oder dauerhaft ausschließlich bei von der Außentemperatur abweichenden Temperaturen ohne zumindest zeitlich begrenzten Zugang zu einer Außenvoliere gehalten werden (Winterquartier etc.), die Größe der Innenvoliere die für die betreffende Art und Anzahl der Tiere vorgegebenen Mindestmaße der Außenvoliere nicht unterschreiten darf.

Es wird für den Vollzug dringend empfohlen, bei der Bewertung von Tierhaltung und -anlagen auch auf den Sachverstand der Tierhalter und weitere sachkundige Quellen zurückzugreifen. So ermittelt sich der Raumbedarf in der Tierhaltung aus artspezifischen Bedürfnissen. Somit ist der tatsächliche Raumbedarf eines gehaltenen Individuums nicht von der Größe eines natürlichen Streifgebietes ableitbar, zumal die Flächen von Territorien bzw. Streifgebieten in der Natur je nach (nicht-)Verfügbarkeit benötigter Ressourcen innerhalb derselben Art sehr stark variieren können. Vielmehr sind soziale Grundbedürfnisse zu berücksichtigen, wie etwa Mindestabstände zwischen Artgenossen und kritische Fluchtdistanzen und weiterhin territoriale Grundbedürfnisse wie etwa optische und akustische Kontrolle und sichere Orte mit gutem Überblick.

- Der VdZ lehnt gemäß dem Ansatz des pathozentrischen Tierschutzes auf Haltergruppen oder Haltungsformen bezogene, pauschale Tierhaltungsverbote ab (s. Gutachten, Kapitel I.1: Anwendungsbereich und Rechtsstellung). Denn es fehlt bislang jeglicher wissenschaftlich nachvollziehbare Nachweis, dass Tiere in Unternehmen, die an wechselnden Orten gastieren, oder Tiere, die im Rahmen therapeutischer Maßnahmen eingesetzt werden, grundsätzlich dauerhaft leiden oder Schäden erleiden. Gleichwohl sind wir dafür, ungenügende Tierhaltung in jedweder Tierhaltungsform im Einzelsachverhalt durch einen aktiven Vollzug des Tierschutzgesetzes unmittelbar zu unterbinden.
- Es ist dem Tierwohl nicht zuträglich und eine praxisferne Forderung, in Zoos täglich den unauffälligen Befund eines jeden gehaltenen Vogels zu einer bestimmten Uhrzeit dokumentieren zu müssen (s. Gutachten, Kapitel III.3.5: Dokumentation). Vielmehr sollten Zoos – ähnlich wie im Gutachten für Privathalter im folgenden Absatz vermerkt – nur Abweichungen vom Normalzustand bzw. besondere Vorkommnisse (z. B. Zu- und Abgänge, tote oder erkrankte Tiere) dokumentieren müssen.

HERAUSGEBER

Bundesministerium für Ernährung und
Landwirtschaft (BMEL)
Referat 321 Tierschutz
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
321@bmel.bund.de

STAND

Dezember 2024

TEXT

BMEL

GESTALTUNG

BMEL

BILDNACHWEIS

Titelbild: Jiri Vondrous/AdobeStock

**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich
abgegeben. Die Publikation ist nicht zum Verkauf
bestimmt. Sie darf nicht im Rahmen von
Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen
eingesetzt werden.**



Die Publikation steht auf der Internetseite des BMEL
zum Herunterladen bereit:
www.bmel.de/publikationen

Weitere Informationen unter

www.bmel.de
www.bmel.de/social-media